

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf sollen steuerrechtliche Vorschriften redaktionell und inhaltlich bereinigt und an höchstrichterliche Rechtsprechung sowie das Recht der Europäischen Union angepasst werden. Außerdem dienen die Änderungen der Vereinfachung und der Umstellung steuerrechtlicher Vorschriften auf den Euro.

B. Lösung

Umsetzung der notwendigen Gesetzesänderungen in einem Steuergesetz

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)
in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005

Gebiets- körper- schaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2002	2003	2004	2005
Bund	- 6	- 6	- 6	+ 7
Länder	- 5	- 6	- 6	+ 6
Gemeinden	- 1	- 3	- 3	- 2
Insgesamt	- 12	- 15	- 15	+ 11

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist gering.

E. Sonstige Kosten

nicht bezifferbar

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	5
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	6
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	7
Änderung der Abgabenordnung	8
Änderung der Finanzgerichtsordnung	9
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	10
Änderung des Bewertungsgesetzes	11
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	12
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	13
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	14
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	15
Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung	16
Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes	17
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz	18
Änderung der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer	19
Änderung des Versicherungsteuergesetzes 1996	20
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	21

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	22
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	23
Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen	24
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	25
Inkrafttreten	26

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Nachsteuer nach § 10 Abs. 5“ ein Komma sowie die Wörter „die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 28 werden die Wörter „die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten“ ersetzt.
 - b) Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

„64. bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde. Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis zu einer anderen Person besteht, die den Arbeitslohn entsprechend den im Sinne des Satzes 1 geltenden Vorschriften ermittelt, der Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird und ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. Bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich steuerfrei, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;“.

3. § 4 Abs. 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Sätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Am Ende des neuen Satzes 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Ermittlung der Überentnahme ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach Maßgabe dieses Absatzes nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen.“

- d) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 4b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückstellungen für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein künftig zu aktivierendes Wirtschaftsgut sind, dürfen nicht gebildet werden.“

5. § 9b Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 2) ist und insgesamt 154 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes überlassen, die am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen sind. Liegt am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, die im Inland zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über

Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind. Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlussfassung über die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g, i, k und l des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h des Fünften Vermögensbildungsgesetzes sind mit dem Wert anzusetzen, der vor dem Tag der Überlassung zuletzt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist oder war.“

7. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Haben die Wertpapiere und Kapitalforderungen keine Emissionsrendite oder weist der Steuerpflichtige sie nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung als Kapitalertrag.“

8. § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch folgende Wörter ersetzt:

„sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“.

- b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,“.

9. In § 33a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

10. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 Satz 1 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach § 33a maßgebend“ durch die Wörter „nach den §§ 33a und 33b Abs. 6 maßgebend“ ersetzt.

11. In § 39b Abs. 2 Satz 11 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

12. § 39d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 50 Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 50 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2“ durch das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 8 und Abs. 2“ ersetzt.
13. In § 41 Abs. 1 Satz 5 und in § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „, die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „sowie die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ ersetzt.
14. In § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 werden die Wörter „, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „oder nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ ersetzt.
15. In § 42d Abs. 2 wird das Komma am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben.
16. In § 45b Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zurückzuzahlende Vergütung“ durch die Wörter „zurückzuzahlenden Beträge“ ersetzt.
17. In § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „jeweils gesondert“ gestrichen.
18. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die
 - a) im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
 - b) aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muss,
 - c) als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,
 - d) an Bord eines See- oder Binnenschiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;“.

- b) In Nummer 5 Buchstabe a wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 37n, des § 38b Abs. 1 bis 4 sowie der §§ 43a, 43c, 44 Satz 1 bis 3, des § 50a und des § 50c in Verbindung mit § 38b Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 6 ist nicht anzuwenden.“

20. § 50a Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und an das Finanzamt abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 11 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Falle der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Falle der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen.“

- b) In Absatz 21a werden nach der Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 34a wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden.“

- d) Nach Absatz 37a wird folgender Absatz 37b eingefügt:

„(37b) § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

- e) Der bisherige Absatz 37b wird Absatz 37c.

- f) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:
„(44) § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.“
- g) Absatz 49a wird aufgehoben.
- h) Absatz 50a wird wie folgt gefasst:
„(50a) § 35 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.“
- i) Absatz 53 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 45d in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- j) Dem Absatz 57a wird folgender Satz angefügt:
„Für die Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gelten bei Kapitalerträgen, die nach dem 31. Dezember 2000 zufließen, die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
- k) Nach Absatz 58 wird folgender Absatz 58a eingefügt:
„(58a) § 50a Abs. 7 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] angeordnet worden ist.“
- l) Nach Absatz 59c wird folgender Absatz 59d angefügt:
„(59d) § 52 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 59 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) ist nicht anzuwenden. § 52 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 8 Nr. 5 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) ist in folgender Fassung anzuwenden:
„(8) § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 7 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vorgenommen werden.““

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 73e Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Abs. 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) § 56 ist anzuwenden

1. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) für den Veranlagungszeitraum 2002;
2. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte
 - a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 14 925 Euro,
 - b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 7 462 Eurobeträgt;
3. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte
 - a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 15 401 Euro,
 - b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 7 700 Eurobeträgt.“

b) Absatz 3e wird wie folgt gefasst:

„(3e) § 70 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 3e wird folgender neuer Absatz 3f eingefügt:

„(3f) § 73e Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem ... [Tag der Verkündung des StSenkG] angeordnet worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 3e wird Absatz 3g.

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Vorteile im Sinne des § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes und der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, dass die Trinkgelder 1 224 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2. Die §§ 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 7 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden im Falle einer schädlichen Verfügung vor dem 1. Januar 2002. Die Nachversteuerung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 10 Euro nicht übersteigt.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 und nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz gelten nicht

1. für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen,
2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1.“

2. In § 8 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „verbleibenden Verlustvortrag im Sinne des § 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2a wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Solidaritätszuschlages ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

Artikel 6

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Satz 3 wird jeweils das Wort „Verlustabzug“ durch das Wort „Verlustvortrag“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist; § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden, wenn eine Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes eingebracht wird. § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind in den Fällen des Satzes 1 nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die eingebrachte Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes mit dem Teilwert ansetzt.“

3. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4c wird wie folgt gefasst:

„(4c) § 20 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4c und 4d werden die neuen Absätze 4d und 4e.

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 24 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 Satz 8 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Steuermessbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der auf volle 1 000 Euro nach unten abgerundeten Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 126 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 können bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“

2. § 353 wird wie folgt gefasst:

„§ 353

Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers

Wirkt ein Feststellungsbescheid, ein Grundsteuermessbescheid oder ein Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid über einen Grundsteuermessbetrag gegenüber dem Rechtsnachfolger, ohne dass er diesem bekannt gegeben worden ist (§ 182 Abs. 2, § 184 Abs. 1 Satz 4, §§ 185 und 190), so kann der Rechtsnachfolger nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Einspruchsfrist Einspruch einlegen.“

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Dem § 102 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 28. März 2001 (BGBl. I S. 442), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens ergänzen.“

Artikel 10

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „am Gesellschaftsvermögen“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Personengesellschaft vor dem Wechsel des Gesellschafterbestandes ein Grundstück von einem Gesellschafter oder einer anderen Gesamthand erworben, ist auf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage für den

Erwerbsvorgang anzurechnen, für den auf Grund des § 5 Abs. 3 oder des § 6 Abs. 3 Satz 2 die Steuervergünstigung zu versagen ist.“

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. das Recht des Grundstückseigentümers auf den Erbbauzins.“
3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Absatz 1 ist insoweit nicht entsprechend anzuwenden, als sich der Anteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks von der einen auf die andere Gesamthand vermindert.“
4. In § 16 Abs. 4 werden die Wörter „oder in den Fällen des § 5 Abs. 3“ gestrichen.
5. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) In die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 und 3 sind nicht die Werte im Sinne des § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes aufzunehmen, wenn die Steuer nach § 8 Abs. 2 zu bemessen ist.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:
- „3a. unmittelbare und mittelbare Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft, die innerhalb von fünf Jahren zum Übergang von 95 v.H. der Anteile am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft auf neue Gesellschafter geführt haben, wenn zum Vermögen der Personengesellschaft ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Abs. 2a);“.
- bbb) Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. Entscheidungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die Anzeigepflicht besteht auch beim Wechsel im Grundstückseigentum auf Grund einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesamthand bei Gewährung der Steuervergünstigung nach § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1.“

7. In § 23 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes verwirklicht werden. § 1 Abs. 2a Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden. § 1 Abs. 7 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verwirklicht werden.“

Artikel 11

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet. Rückkaufswert ist der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat. Die Berechnung des Werts, insbesondere die Berücksichtigung von ausgeschütteten und gutgeschriebenen Gewinnanteilen kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.

3. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden haben den Finanzbehörden die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können; mitzuteilen sind auch diejenigen Umstände, die für die Erbschaftsteuer oder die Grunderwerbsteuer von Bedeutung sein können, sofern die Finanzbehörden dies anordnen. Den Behörden stehen die

Stellen gleich, die für die Sicherung der Zweckbestimmung solcher Wohnungen zuständig sind, die mit Mitteln im Sinne der §§ 6, 87a und 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), oder der §§ 4 und 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), gefördert worden sind.“

4. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „109a“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
5. § 41 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) um 50 vom Hundert zu vermindern.“
6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1“ durch die Angabe „Absätze 1a“ ersetzt.
7. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und in Nr. 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Abs. 1 oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 oder“ gestrichen.
8. In § 71 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz“.
9. In § 79 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
10. In § 81 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 79 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile“ gestrichen.

11. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks und die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

12. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„§ 99 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „, bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter stehen, und Schulden eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter, soweit die Wirtschaftsgüter und Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 95); diese Zurechnung geht anderen Zurechnungen vor.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wirtschaftsgüter und Schulden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 2 sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie im Wert des Betriebsvermögens enthalten sind.“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Die Kapitalkonten aus der Steuerbilanz der Gesellschaft mit Ausnahme der Kapitalkonten aus den Sonderbilanzen sind dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen.“
 - cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Angabe „Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2“ durch die Angabe „Nummern 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 121 Nr. 3)“.
14. § 98 wird aufgehoben.
15. In § 103 Abs. 3 werden die Wörter „bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens“ durch die Wörter „bei der Bewertung des Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaftsteuer“ ersetzt.
16. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und soweit“ eingefügt und Nummer 2 wie folgt gefasst:
 - „2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911“ durch die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2601“ ersetzt.
17. In § 123 wird die Angabe „und § 113a“ gestrichen.
18. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
19. In § 126 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
20. In § 128 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

21. § 136 wird aufgehoben.

22. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum ... [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 56 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und Mitgliedern der Patentanwaltskammer örtlich und überörtlich zu einer Sozietät zusammenschließen.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und Mitgliedern der Patentanwaltskammer zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist; § 53 Satz 2 gilt insoweit nicht.“

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer sowie den in § 3 Nr. 2 und 3 genannten Vereinigungen eine Bürogemeinschaft bilden.“

Artikel 13

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

In § 1a Abs. 4 des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für den Bereich der Umsatzsteuer“ die Wörter „und der direkten Steuern“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,“.
 - b) In Nummer 22 Buchstabe a wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist bei Lieferungen von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a) im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin zulässig.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entstehung der Steuer“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer;
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber;
3. des § 6a Abs. 4 der Abnehmer;
4. des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung;
5. des § 25b Abs. 2 der letzte Abnehmer.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.

§ 13b

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

(1) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung besteht, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat oder die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist.

(4) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete

einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist.

(5) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 2 ist.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Führt der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, auf deren Verlangen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „gilt Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Rechnung gilt auch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes versehene elektronische Abrechnung.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
6. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a).“
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Führt der Unternehmer Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet. In den Rechnungen ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung.
- (5) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch:
1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);
 2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;
 3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 schuldet, für den Leistungsempfänger.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist.“
- b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:
- „(4b) Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind und die nur Steuer nach § 13b Abs. 2 schulden, gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 9 Satz 6 und 7 entsprechend.“
- c) In Absatz 5 Nr. 2 wird nach dem Wort „kann“ ein Komma eingefügt.

8. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geändert, haben

1. der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag und
2. der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug

entsprechend zu berichtigen; dies gilt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und des § 13b sinngemäß.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voranmeldungen (Absätze 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absätze 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 13b Abs. 2 oder § 25b Abs. 2 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2a).“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

10. § 19 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die nach § 13b Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 und 5, des § 13b Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. in den Fällen des § 13b Abs. 1 und 2 beim Leistungsempfänger die Angaben entsprechend den Nummern 1 und 2. Der Leistende hat die Angaben nach den Nummern 1 und 2 gesondert aufzuzeichnen.“

12. In § 22a Abs. 2 wird das Wort „den“ gestrichen.

13. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Lieferungen der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die

Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 Satz 4, soweit in der Anlage nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf sechzehn vom Hundert,“.

14. § 25a Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Wiederverkäufer in den Fällen des Absatzes 2 nicht berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die gesondert ausgewiesene Steuer oder die nach § 13b Abs. 2 geschuldete Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.“

15. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) §§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist. Soweit auf das Entgelt oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angewandt worden ist, mindert sich die vom Leistungsempfänger nach § 13b geschuldete Steuer um die bisher im Abzugsverfahren vom leistenden Unternehmer geschuldete Steuer.“

16. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungsteil wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2004 in folgender Fassung:“.

17. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 23 wird wie das Wort „Futter“ durch die Wörter „verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen“ ersetzt.
- b) In Nummer 41 wird die Zahl „3824 60“ durch die Zahl „2106 90“ ersetzt.
- c) Nummer 49 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Drucke, die für die Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden oder die überwiegend Werbezwecken“ werden durch die Wörter „Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartонieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag

(ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),

aus Positionen
49.01, 97.05 und
97.06“.

- cc) In Buchstabe f werden die Wörter „vorphilatelistische Briefe und freigestempelte Briefumschläge“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Steuerschuldnerschaft bei unfreien Versendungen

Lässt ein Absender einen Gegenstand durch einen im Ausland ansässigen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zum Empfänger der Frachtsendung befördern oder eine solche Beförderung durch einen im Ausland ansässigen Spediteur unfrei besorgen, ist der Empfänger der Frachtsendung an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 des Gesetzes, wenn

1. er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist,
2. er die Entrichtung des Entgelts für die Beförderung oder für ihre Besorgung übernommen hat und
3. aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung auch die in Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung zu ersehen ist.

Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“

2. In § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

3. In § 33 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne des § 13b des Gesetzes.“

4. § 39a sowie die §§ 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 58 werden aufgehoben.

5. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Vergütungsberechtigte Unternehmer

Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4 des Gesetzes) ist abweichend von § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
 2. nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b des Gesetzes) oder die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben, oder
 3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat.“
6. In § 62 Abs. 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung

§ 3 der Umsatzsteuererstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

- (1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen sowie die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Wird ein Gegenstand während seiner gewöhnlichen Nutzungsdauer nicht oder nur zeitweise zu Zwecken im Sinne der §§ 1 und 2 genutzt, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.“

Artikel 17

**Änderung des Rennwett- und
Lotterieggesetzes**

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „650 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „320 Deutsche Mark“ durch die Angabe „164 Euro“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für Oddset-Wetten ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.“

3. § 21 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer für ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen beträgt 0,25 Euro für je einen Euro vom planmäßigen Preise; ein angefangener Euro wird für voll gerechnet.“

„(2) Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Berechnung der Umsatzsteuer in Euro umzurechnen.“

Artikel 18

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), werden wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Als öffentliche Lotterien sind auch anzusehen: auf Jahrmärkten oder aus Anlass öffentlicher Volksbelustigungen veranstaltete Ausspielungen, bei denen Spielausweise ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen hintereinander folgenden Ausspielung mehr als 164 Euro beträgt.“
2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer in den Ländern Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei denen der Gesamtpreis der Lose oder Spielausweise (Lose) die Summe von 164 Euro übersteigt, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am 30. Tage nach dem Empfang der behördlichen Erlaubnis nach Muster 8 schriftlich anzumelden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose, den Zeitpunkt, von welchem ab

mit dem Vertrieb der Lose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung, die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Veranstalter mit dem Vertrieb der Lose betrauten Personen.

Veranstalter, die nicht Gewerbetreibende oder Reisegewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung sind, haben Sachausspielungen dem zuständigen Finanzamt nur anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro übersteigt (vgl. § 18 Nr. 1b RennwLottG).“

3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Pfennigbetrag“ jeweils durch die Angabe „Centbetrag“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Umrechnung fremder Währungen sind die für die Umsatzsteuer geltenden Bestimmungen anzuwenden.“
4. In § 39 Satz 4 wird die Angabe „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
5. § 44 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ungestempelte Lose dürfen, sofern es sich nicht um Lotterien und Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 164 Euro handelt, oder die Oberfinanzdirektion zur Abstempelung ungeeignete Lose zugelassen hat (§ 41 Satz 2), nicht ausgegeben werden.“

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer

In § 1 der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer vom 1. März 1961 (BGBl. I S. 138) wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Versicherungsteuergesetzes 1996

In § 4 Nr. 5 Satz 1 des Versicherungsteuergesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Krankheit,“ die Wörter „der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw.“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende der Nummer 4 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Sparjahr 2002 anzuwenden.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 4 Abs. 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals bei nicht vertragsgemäßer Verwendung nach dem 31. Dezember 1998 anzuwenden.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 38b Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„soweit darin enthalten sind

 1. Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind,
 2. der auf Erträge im Sinne der Nummer 1 entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.“
2. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „§ 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und d“ durch die Wörter „§ 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, e und f“ ersetzt.

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 38b Abs. 5 Satz 1 ist erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung] zufließen. Dies gilt auch für die nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem ... [Tag der Verkündung] endet.“

4. In § 43b Nr. 4 wird die Angabe „§ 43 Abs. 6 - 14“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 6 bis 15“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.

b) Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.“

c) Nummer 23 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 200 Euro“ ersetzt.“

d) Die Nummern 26 und 39 werden aufgehoben.

e) Nummer 51 wird wie folgt gefasst:

„51. In § 45c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

f) Nummer 54 wird aufgehoben.

g) Nummer 57 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Absätze 7, 8, 12, 15 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 27 und 30 werden aufgehoben.“

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Absatz 41 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.“

cc) In Buchstabe n wird § 52 Abs. 52 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „42“ und an die Stelle der Angaben „8 946 Euro“ und „27 306 Euro“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 812 Euro“ treten.“

2. Artikel 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Artikel 3 wird aufgehoben.

4. Artikel 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) In Absatz 2a werden die Angabe „6 912 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 564 Euro“ und die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.““

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 9 Nr. 5 Satz 4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.“

- b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„aa) Die Angabe „100 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.“
 - bb) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
„cc) In Nummer 2 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt.“

7. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. In § 340 Abs. 3 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.“
- b) Nummer 14 wird aufgehoben.
- c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 angefügt:
„22. Die Anlage zu § 339 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
500	10	24 000	150
1 000	15	25 000	155
1 500	20	26 000	160
2 000	25	27 000	165
2 500	30	28 000	170
3 000	35	29 000	175
3 500	40	30 000	180
4 000	45	31 000	185
4 500	50	32 000	190
5 000	55	33 000	195
6 000	60	34 000	200
7 000	65	35 000	205
8 000	70	36 000	210
9 000	75	37 000	215
10 000	80	38 000	220
11 000	85	39 000	225
12 000	90	40 000	230
13 000	95	41 000	235
14 000	100	42 000	240
15 000	105	43 000	245
16 000	110	44 000	250
17 000	115	45 000	255
18 000	120	46 000	260
19 000	125	47 000	265

20 000	130	48 000	270
21 000	135	49 000	275
22 000	140	50 000	280
23 000	145		
Die Gebühr erhöht sich bei Gegenstandswerten von mehr als 50 000 Euro für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro um 5 Euro."			

Artikel 24

Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 8 und 10 bis 22 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3, 15, 16, 18 und 19 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung, der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt und der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe g (§ 52 Abs. 49a) und Artikel 20 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 (§ 19a), 10 (§ 39a), 11 (§ 39b) und 15 (§ 42d), Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 84 Abs. 3b), Artikel 3, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2001 verfolgt die Bundesregierung vorrangig folgende Ziele:

- Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften
- Anpassung des Steuerrechts an höchstrichterliche Rechtsprechung sowie das Recht der Europäischen Union
- Vereinfachung
- Umstellung auf den Euro

1. Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften

Die redaktionelle und inhaltliche Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften bildet einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Neben zahlreichen rein redaktionellen Korrekturen und Folgeänderungen (z.B. im Bewertungsgesetz) sind auch inhaltliche Anpassungen erforderlich. Ausdrücklich genannt sei hier die Änderung des § 3 Nr. 28 EStG: Nachdem durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 die Altersteilzeit auch für Beamte und Richter eingeführt wurde, ist die Steuerfreiheit auf die Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgedehnt worden. Altersteilzeit kann aber auch von anderen versicherungsfrei Beschäftigten mit beamtenähnlichem Status vereinbart werden, die - wie z.B. Kirchenbeamte und Pfarrer - nicht unter das Bundesbesoldungsgesetz fallen. Die Anpassung des § 3 Nr. 28 EStG stellt zur steuerrechtlichen Gleichbehandlung sicher, dass auch bei diesem Personenkreis die Zuschläge zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit steuerfrei bleiben.

Einer inhaltlichen Bereinigung dienen auch die Änderungen des § 49 EStG, durch die für bestimmte Einkünfte, die im Ausland ansässige Arbeitnehmer für ihre Tätigkeit für inländische Unternehmen erhalten, Besteuerungslücken geschlossen werden. Die Gesetzesänderungen haben zum Ziel, dass die Bundesrepublik Deutschland ein ihr aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zugewiesenes Besteuerungsrecht ausüben kann.

Durch die Änderung des § 52 Abs. 44 EStG wird eine nicht beabsichtigte Doppelbegünstigung gewerblicher Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2001 durch die gleichzeitige Steuerermäßigung nach § 35 EStG und der Tarifbegrenzung nach § 32c EStG vermieden.

2. Anpassung des Steuerrechts an höchstrichterliche Rechtsprechung und das Recht der Europäischen Union

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Anpassung steuerrechtlicher Regelungen an höchstrichterliche Rechtsprechung und das Recht der Europäischen Union:

- Als Reaktion auf ein Urteil des BFH vom 24. Oktober 2000 (BStBl 2001 II S. 97) wird der gesetzgeberische Wille zur Erfassung von Erträgen aus Kapitalanlagen mit variabler Verzinsung deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

- Die Nichtanwendung des § 52 Abs. 8 EStG in seiner jeweiligen Fassung trägt einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 19. September 2000 (Rechtssache C-156/98) Rechnung. Die durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingeführte Regelung ist mangels Genehmigung durch die Kommission nie wirksam geworden. Die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil abgewiesen.
- Das nicht in vollem Umfang gemeinschaftskonforme Abzugsverfahren bei der Umsatzsteuer wird aufgegeben und durch ein Verfahren mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ersetzt. Dieses Verfahren folgt der Richtlinie 2000/65/EG vom 17. Oktober 2000 (Abl. EG 2000 Nr. L 269 S. 44). Die Änderungen führen zu einer Vereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union, weil die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bislang schon in allen anderen EU-Staaten angewendet wird. Europaweit tätige Unternehmer (z.B. Spediteure) haben sich künftig nur noch mit einem Verfahren auseinander zu setzen.
- In Erwartung einer EU-einheitlichen Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen wird die Übergangsregelung zum ermäßigten Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen (§ 28 Abs. 4 UStG) bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

2. Vereinfachung

Zahlreiche Änderungen dienen der Vereinfachung:

- durch den Wegfall der 6-jährigen Sperrfrist in § 19a EStG wird der Verwaltungsaufwand bei der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen erheblich reduziert. Durch Verweis auf den Katalog der im Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigten Vermögensbeteiligungen wird die Vorschrift gestrafft und gleichzeitig der stete Gleichklang von Einkommensteuergesetz und Vermögensbildungsgesetz im Anlagenkatalog sichergestellt.
- Dem Ziel der Beseitigung steuerrechtlicher Vorschriften, die sich in der Anwendung nicht bewährt haben oder die nicht praktikabel sind, dient die Streichung des § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG, weil die mit der Vorschrift verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren im Verhältnis zu der angestrebten Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen überwiegen.
- Die Neuregelung des § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG führt dazu, dass für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte und an gleichgestellte Personen ein einheitlicher Höchstbetrag gilt und damit das umständliche Kürzungsbescheidverfahren überflüssig wird.
- In § 45d EStG wird die Pflicht zur gesonderten Mitteilung der einzelnen vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge gestrichen. Damit wird unnötiger Verwaltungsaufwand bei den zum Steuerabzug Verpflichteten (insbesondere Kreditinstitute) vermieden.
- Durch eine Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes können die umständlichen Dienstwege im internationalen Amtshilfeverkehr verkürzt werden.

4. Umstellung auf den Euro

Die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie des Steuer-Euroglättungsgesetzes dienen der erstmaligen Umstellung steuerrechtlicher Vorschriften auf den Euro oder der Anpassung von Vorschriften mit Euro-Beträgen an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (z.B. der durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 - BGBl. I S. 1433 - geänderten Vorschrift des § 16 Abs. 4 EStG).

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)**

- Beträge in Mio. DM -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

Artikel 1 (Änderung des EStG)

1	§ 4 Abs. 4a EStG	Insg.
	Die Nichteinbeziehung von	GewSt
	Einlagen und Entnahmen innerhalb	ESt
	von 3 Monaten vor Ende des Wirt-	SolZ
	schaftsjahres, soweit sie innerhalb	Bund
	von 3 Monaten nach Ende des Wirt-	GewSt
	schaftsjahres wieder rückgängig	ESt
	gemacht werden, wird gestrichen. ²⁾	SolZ
		Länder
		GewSt
		ESt
		Gem.
		GewSt
		ESt
2	§ 52 Abs. 34a EStG i. V. m.	Insg.
	§ 17 Abs. 2 Satz 4 EStG	ESt
	Rückwirkende Anwendung	SolZ
	der im StEntlG neugefassten	Bund
	Verlustberücksichtigung bei der	ESt
	Veräußerung von Anteilen an	SolZ
	Kapitalgesellschaften. ²⁾	Länder
		ESt
		Gem.
		ESt

- Beträge in Mio. DM -

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
3	§ 33a Abs. 1 Satz 2 EStG Abzug von Unterhaltleistungen an eine gleichgestellte Person bereits dann, wenn Sozialleistungen des Empfängers gekürzt werden (auf die Höhe der Kürzung kommt es nicht mehr an). ³⁾	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
4	§ 49 Abs. 1 EStG Schließen von Besteuerungslücken bei beschränkt Steuerpflichtigen ³⁾	Insg.	+ 20	+ 16	+ 20	+ 20	+ 20
		LSt	+ 10	+ 11	+ 12	+ 12	+ 12
		EST	+ 10	+ 5	+ 8	+ 8	+ 8
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	+ 8	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
		LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		EST	+ 4	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder	+ 8	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
		LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		EST	+ 4	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3
		Gem.	+ 4	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4
		LSt	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
Artikel 5 (Änderung des UmwStG)							
5	§ 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG, § 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des halben Steuersatzes für Betriebsveräußerungen gem. § 34 Abs. 3 EStG i.d.F. des StSenkG. ³⁾	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST

- Beträge in Mio. DM -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

Artikel 15 (Änderung des UStG)

- 6 §§ 13b, 18 Abs. 8 UStG i.V.m. § 51 -
58 UStDV

Aufhebung des bisherigen Abzugs- USt
verfahrens nach § 18 Abs. 8 UStG **Insg.**
bei gleichzeitiger Einführung einer
Steuerschuldnerschaft des Lei-
stungsempfängers nach § 13b UStG.

- - - - -

- 7 §12 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 28 Abs. 4
UStG

Verlängerung der bis zum 31.12.01 USt
befristeten Übergangsregelung zur **Insg.**
Anwendung des ermäßigten Um- **Bund**
satzsteuersatzes für die Personen- **Länder**
beförderung mit Schiffen bis zum **Gem.**
31.12.04.

- 30 - 26 - 30 - 30 - 4
- 15 - 13 - 15 - 15 - 2
- 14 - 12 - 14 - 14 - 2
- 1 - 1 - 1 - 1 -

Artikel 24 (Änderung des
Steuer-Euroglättungsgesetzes)

- 8 Artikel 7 Nr. 3 Buchst. a

Doppelb. aa

Abrundung des Gewerbeertrages GewSt
auf volle 100 Euro gem. ESt
§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG. SolZ

Insg. - 5 - 2 - 5 - 5 - 5
GewSt - 7 - 3 - 7 - 7 - 7
ESt + 2 + 1 + 2 + 2 + 2
SolZ - - - - -
Bund + 1 - + 1 + 1 + 1
GewSt - - - - -
ESt + 1 - + 1 + 1 + 1
SolZ - - - - -
Länder - - - - -
GewSt - 1 - - 1 - 1
ESt + 1 - + 1 + 1 + 1
Gem. - 6 - 2 - 6 - 6 - 6
GewSt - 6 - 3 - 6 - 6 - 6
ESt - + 1 - - -

- Beträge in Mio. DM -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
9	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen insgesamt	Insg.	- 15	- 12	- 15	- 15	+ 11
		GewSt	- 7	- 3	- 7	- 7	- 7
		LSt	+ 10	+ 11	+ 12	+ 12	+ 12
		ESt	+ 12	+ 6	+ 10	+ 10	+ 10
		USt	- 30	- 26	- 30	- 30	- 4
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	- 6	- 6	- 6	- 6	+ 7
	GewSt	
	LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	
	ESt	+ 5	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4	
	USt	- 15	- 13	- 15	- 15	- 2	
	SolZ	-	-	-	-	-	
	Länder	- 6	- 5	- 6	- 6	+ 6	
	GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	
	LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	
	ESt	+ 5	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4	
	USt	- 14	- 12	- 14	- 14	- 2	
	Gem.	- 3	- 1	- 3	- 3	- 2	
	GewSt	- 6	- 3	- 6	- 6	- 6	
	LSt	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	
	ESt	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	
USt	- 1	- 1	- 1	- 1	-		

Anmerkungen:

- 1) Entstehungsjahr 2002, wenn nicht anders unter den jeweiligen Maßnahmen vermerkt.
- 2) Entstehungsjahr 1999.
- 3) Entstehungsjahr 2001.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 6 Satz 1)

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz insoweit umgestellt worden, als der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG nicht mehr zu den Einkünften gehört, sondern einer 38%igen Steuer unterliegt, die der tariflichen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer hinzuzurechnen ist. Die Ergänzung in § 2 Abs. 6 trägt dieser Änderung klarstellend Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 28)

Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes sind in § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei gestellt worden. Nachdem durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 Altersteilzeit auch für Beamte und Richter eingeführt wurde, ist die Steuerfreiheit auf die Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgedehnt worden. Altersteilzeit kann jedoch auch von anderen versicherungsfrei Beschäftigten mit beamtenähnlichem Status vereinbart werden, die - wie z.B. Kirchenbeamte und Pfarrer - nicht unter das Bundesbesoldungsgesetz fallen. Die Änderung stellt zur Gleichbehandlung sicher, dass auch bei allen übrigen versicherungsfrei Beschäftigten im Sinne des § 27 des Dritten Sozialgesetzbuches, die wie Beamte oder Richter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben, die Zuschläge zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit steuerfrei bleiben, sofern die Altersteilzeitregelungen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechen.

Zu den Beschäftigten im Sinne des § 27 des Dritten Sozialgesetzbuches gehören auch Beamte und Richter, die Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten. Nach der vorgesehenen Änderung erübrigt es sich, diese Personengruppe im Gesetz ausdrücklich aufzuführen.

Zu Buchstabe b (Nummer 64)

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, die durch öffentliche Mittel finanziert werden und die von einer öffentlichen Kasse besoldet werden (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V., der Max-Planck-Gesellschaft, des Goethe-Instituts, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, des Deutschen Entwicklungsdienstes und der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit) ist durch die Einfügung des Absatzes 4 in § 50d durch das Jahressteuergesetz 1997 das sogenannte Kassenstaatsprinzip für Bezüge aus öffentlichen Kassen eingeführt worden. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet dies, dass nicht nur das Inlandsgehalt, sondern auch die Auslandsdienstbezüge - mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs - wie der Auslandskinderzuschlag und der Mietzuschuss hätten versteuert werden müssen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und gleichfalls den Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sind dagegen die gesamten Auslandsdienstbezüge steuerfrei. Eine teilweise Versteuerung der Auslandsdienstbezüge

von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der vorgenannten Einrichtungen hätte das Auslandsengagement der Stiftung und Vereine gefährdet. Die Ergänzung des § 3 Nr. 64 stellt die steuerliche Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern her, die Auslandsdienstbezüge aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhalten.

Einer rückwirkenden Änderung bedarf es nicht, da für die Vorjahre bereits im Billigkeitsweg entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Regelung verfahren wird.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 4a)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Folgeänderungen aus der Streichung des Satzes 3

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Der bisherige Satz 3 sieht zur Vermeidung von Missbräuchen vor, dass Einlagen und Entnahmen innerhalb von drei Monaten vor Ende des Wirtschaftsjahrs in die Berechnung der Entnahmen und Einlagen nicht einbezogen werden, soweit sie in den drei ersten Monaten des Folgejahrs in der Summe rückgängig gemacht werden. Die Regelung führt dazu, dass bei allen Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften der Abschluss der Buchführungsarbeiten eines Wirtschaftsjahrs und damit vielfach auch die Abgabe der Steuererklärung um drei Monate verzögert wird. Außerdem ist die Regelung nur bedingt geeignet, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Die Regelung wird gestrichen, da die mit ihr verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren im Verhältnis zu der angestrebten Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen überwiegen.

Zu Buchstabe c (Satz 3 -neu-)

Satz 4 in seiner bisherigen Fassung bestimmt, dass die betrieblich veranlassten Schuldzinsen pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahrs zuzüglich der Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre zu nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben umqualifiziert werden.

Satz 3 -neu- (= Satz 4 -alt-) wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass es sich bei der pauschalen Kürzung lediglich um einen Berechnungsmodus handelt, bei dem die Gewinnauswirkung der Rechtsfolge nicht zu berücksichtigen ist.

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift knüpft mit der Pauschalregelung an das Vorliegen einer Überentnahme an, lässt aber unberücksichtigt, dass die Höhe dieser Überentnahme durch die angeordnete Rechtsfolge beeinflusst wird. Ergeben sich nämlich durch eine Überentnahme nicht abziehbare Betriebsausgaben, erhöht sich hierdurch der Gewinn und damit auch das Entnahmenvolumen mit der Folge, dass sich der Betrag der Überentnahme und damit auch der nicht abziehbaren Schuldzinsen wieder vermindert. Durch diese Verminderung verringert sich aber wiederum der Gewinn, so dass sich die Überentnahme und damit die nicht abziehbaren Schuldzinsen wiederum, allerdings in geringerem Ausmaße, erhöhen. Diese Wirkungen setzen sich unbegrenzt fort.

Diese - vom Wortlaut her vertretbare - Auslegung war vom Gesetzgeber nicht gewollt und wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit ausgeschlossen.

Zu Buchstabe d (Satz 6 -neu-)

Folgeänderungen aus der Streichung des Satzes 3

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 4b Satz 1)

Nach Sinn und Zweck der Regelung in § 5 Abs. 4b Satz 1 sind Aufwendungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines in künftigen Wirtschaftsjahren zu aktivierenden Wirtschaftsguts oder für künftig anfallende nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf bereits aktivierte Wirtschaftsgüter nicht rückstellungsfähig.

Dagegen ist der Ansatz einer Rückstellung im Zusammenhang mit der Aktivierung eines Wirtschaftsguts zulässig, wenn im Wirtschaftsjahr der Aktivierung eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit besteht (z.B. ein noch nicht in Rechnung gestellter Kaufpreis für ein nach Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten zu aktivierendes Gebäude).

Zu Nummer 5 (§ 9b Abs. 1 Satz 2)

Nach § 9b Abs. 1 Satz 2 EStG kann der nach § 15 UStG nichtabziehbare Teil eines Vorsteuerbetrages als sofort abziehbare Betriebsausgabe behandelt werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. wenn die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als 3 vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

Beide Regelungen haben für die Praxis nur eine geringe Bedeutung und können daher unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung ersatzlos entfallen.

Durch die Streichung erübrigt sich im Übrigen auch eine klarstellende Anpassung der Nummer 2 an die Änderungen des Vorsteuerabzugs durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402). Die 3-vom-Hundert Umsatzgrenze nach Nummer 2 ist nach ihrem Sinn und Zweck nicht auf einen Vorsteuerbetrag anwendbar, der nach § 15 Abs. 1b UStG mit 50 v.H. vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 6 (§ 19a)

Durch Wegfall der 6-jährigen Sperrfrist in § 19a EStG soll der Verwaltungsaufwand bei der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen erheblich reduziert werden. Außerdem soll die Vorschrift durch Verweis auf den Katalog der im Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigten Vermögensbeteiligungen gestrafft und gleichzeitig der stete Gleichklang von Einkommensteuergesetz und Vermögensbildungsgesetz im Anlagenkatalog sichergestellt werden.

Bisher setzt die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer die Vereinbarung und Einhaltung einer 6-jährigen Sperrfrist voraus. Eine schädliche Verfügung über die Vermögensbeteiligungen im Laufe der Sperrfrist führt zur Nachversteuerung des steuerfreien geldwerten Vorteils. Die Nachversteuerung wird durch Festlegungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sowie durch Verfahrens- und Haftungsvorschriften sichergestellt. In bestimmten Fällen unterbleibt eine Nachversteuerung (z.B. Annahme eines Abfindungsangebotes, weil Wertpapier wertlos geworden ist) und ist

eine vorzeitige Verfügung unschädlich (z.B. Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers).

Bei schädlicher Verletzung der Sperrfrist wird ein geldwerter Vorteil von höchstens 154 Euro jährlich nachträglich steuerpflichtig. Dies rechtfertigt nicht den durch die Sperrfrist entstehenden Verwaltungsaufwand. Die Sperrfrist wird deshalb gestrichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer aus eigenem wirtschaftlichen Interesse die Vermögensbeteiligung behält, solange dies vorteilhaft ist. In anderen Fällen kann eine Veräußerung hingenommen werden, ohne dass dies - wie bisher - auf bestimmte Ausnahmen beschränkt werden müsste. Es darf überdies erwartet werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend dem Grundgedanken der Mitarbeiterbeteiligung zivilrechtlich eine längere Haltedauer für die überlassenen Vermögensbeteiligungen vereinbaren. Eine starre gesetzliche Regelung ist daher nicht geboten und wird im Interesse der Flexibilität und Vereinfachung aufgegeben. Kurzfristige Veräußerungen von Wertpapieren innerhalb eines Jahres können außerdem als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften erfasst werden (§ 23 Abs. 1 Satz Nr. 2 EStG).

Die Aufhebung der Sperrfrist führt zu einer erheblichen Vereinfachung der gesetzlichen Norm. Zur weiteren Entlastung der gesetzlichen Regelung wird der bisher in Absatz 3 der Vorschrift geregelte Katalog der Vermögensbeteiligungen durch Verweise auf den deckungsgleichen Katalog in § 2 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ersetzt. Für die Steuerbegünstigung ist wie bisher nicht Voraussetzung, dass Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht.

Zugleich wird Absatz 2 Satz 4 ausgeweitet auf Fälle, in denen ein in der EU ansässiger Arbeitgeber eigene Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Genussscheine an seine Arbeitnehmer verbilligt abgibt. Damit wird Artikel 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2)

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 wird der Gewinn aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Kapitalanlagen mit variabler Verzinsung (Finanzinnovationen) als steuerpflichtiger Kapitalertrag erfasst, soweit er der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entspricht. Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, ist nach Satz 2 der Veräußerungsgewinn nach der Marktrendite (Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich Entgelt für den Erwerb der Papiere) zu ermitteln (Differenzmethode). Nach dem Urteil des BFH vom 24. Oktober 2000 VIII R 28/99 (BStBl 2001 II S. 97; Nichtanwendungserlass vom 7. Februar 2001 - BStBl I S. 149) ist die Differenzmethode nur anwendbar, wenn die betreffenden Kapitalanlagen tatsächlich eine Emissionsrendite haben. Haben die Papiere keine Emissionsrendite, dürfte ein Veräußerungsgewinn nicht nach der Differenzmethode ermittelt werden. Im Ergebnis blieben nach diesem Urteil Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Kapitalforderungen mit der Höhe nach ungewissen Erträgen und damit ohne Emissionsrendite unversteuert, obwohl sie in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c ausdrücklich genannt werden. Diese Auslegung durch den BFH steht nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Neuregelung des § 20 Abs. 2 durch das Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) auch die im Kurs der Papiere enthaltenen Erträge besteuern wollte (BT-Drucksache 12/6078 Seite 117, 122 - 123). Die Neuregelung bringt den gesetzgeberischen Willen noch deutlicher zum Ausdruck.

Zu Nummer 8 (§ 32b Abs. 1 Nr. 1)

Zu Buchstabe a (Buchstabe a)

Durch die Änderung werden die Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen, wie die anderen steuerfreien Lohnersatzleistungen in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

Zu Buchstabe b (Buchstabe g)

§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g unterwirft die in § 3 Nr. 28 genannten steuerfreien Aufstockungsbeträge und Zuschläge dem Progressionsvorbehalt.

In § 3 Nr. 28 ist die Steuerfreiheit auf weitere Zuschläge bei Altersteilzeit ausgedehnt worden (vgl. Änderung zu § 3 Nr. 28). Die Änderung in § 32b stellt sicher, dass auch die weiteren nunmehr nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Zuschläge zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Zu Nummer 9 (§ 33a Abs. 1 Satz 2)

Nach § 33a Abs. 1 Satz 1 können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Gleiches gilt nach bisheriger Regelung für den Unterhalt von Personen, die gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gleichgestellt sind, soweit bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden.

Die bisherige Formulierung für die Anerkennung von Unterhaltsleistungen an eine gleichgestellte Person („soweit bei ihr ... inländische öffentliche Mittel gekürzt werden“) setzt einen Bescheid z.B. der zuständigen Sozial-/Arbeitsämter voraus, der den Betrag der Kürzung der öffentlichen Mittel ausweist. Dies hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt, da die Sozial-/Arbeitsämter nicht verpflichtet sind, in Fällen, in denen wegen der Unterhaltsleistungen einer dritten Person kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht oder überhaupt kein Antrag gestellt wurde, allein für steuerliche Zwecke die Höhe der Kürzung zu berechnen. Eine eigenständige Ermittlung des Kürzungsbetrags durch die Finanzämter ist mangels der erforderlichen Kenntnisse insbesondere auf den Gebieten der Sozial- bzw. Arbeitslosenhilfe nicht möglich.

Mit der geänderten Vorschrift des § 33a Abs. 1 Satz 2, die nach § 52 Abs. 1 bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden ist, wird eine erhebliche Vereinfachung erreicht. Einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person bereits dann, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. Auf die Höhe dieser Kürzung kommt es künftig nicht mehr an. Die Neuregelung führt dazu, dass für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte und an gleichgestellte Personen ein einheitlicher Höchstbetrag gilt.

Zu Nummer 10 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 7 Satz 1)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790).

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um die Berichtigung von Redaktionsversehen im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegepauschbetrags in das Ermäßigungsverfahren bei Ehegatten durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juni 1988 (BGBl. I S. 1093).

Zu Nummer 11 (§ 39b Abs. 2 Satz 11)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790).

Zu Nummer 12 (§ 39d)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Zitanpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Zitanpassung.

Zu den Nummern 13 und 14 (§ 41 Abs. 1 Satz 5, § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4)

Steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Aufstockungsbeträge sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 41 Abs. 1) und in der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen (§ 41b Abs. 1); für Arbeitnehmer mit diesen Bezügen darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen (§ 42b Abs. 1). Die Änderungen stellen sicher, dass diese Pflichten und das Verbot auch für Aufstockungsbeträge gelten, die durch die Änderung in § 3 Nr. 28 und § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g erstmals unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt werden.

Zu Nummer 15 (§ 42d Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Wegfall der Nachversteuerung bei vorzeitiger Verfügung über steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen in § 19a (vgl. Neufassung von § 19a) macht den für diesen Fall in § 42d Abs. 2 Nr. 3 geregelten Haftungsausschluss überflüssig.

Zu Nummer 16 (§ 45b Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei Dividenden ab 2001 unterscheidet sich die Besteuerung von Dividenden von der Besteuerung anderer Kapitalerträge. Deshalb sah § 45d auch eine gesonderte Mitteilung der einzelnen vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge durch die Kreditinstitute vor. Das Bundesamt für Finanzen ist aber inzwischen in der Lage, auch bei einer Meldung aller Kapitalerträge in einer Summe die Höhe der Dividenden zu ermitteln, die nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig sind. Die Änderung dient deshalb der Vereinfachung und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand bei den zum Steuerabzug Verpflichteten (insbesondere Kreditinstitute).

Zu Nummer 18 (§ 49 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit führen - soweit es sich nicht um Zahlungen aus öffentlichen Kassen handelt - bei in Deutschland nicht ansässigen Arbeitnehmern bisher nur dann zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, wenn die Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird. Dadurch entstehen für bestimmte Einkünfte, die im Ausland ansässige Arbeitnehmer für ihre Tätigkeit für inländische Unternehmen erhalten, Besteuerungslücken. Die Gesetzesänderungen haben zum Ziel, dass die Bundesrepublik Deutschland ein ihr aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zugewiesenes Besteuerungsrecht ausüben kann.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a

Der 1. Halbsatz der bisherigen Nummer 4 wird Nummer 4 Buchstabe a.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b

Der 2. Halbsatz der bisherigen Nummer 4 wird Nummer 4 Buchstabe b.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c

In Buchstabe c wird für die Einkünfte im Ausland ansässiger und tätiger Geschäftsführer, Prokuristen und Vorstandsmitglieder von inländischen Gesellschaften ein Besteuerungstatbestand geschaffen. Bisher kann die Bundesrepublik Deutschland das ihr nach einigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zustehende Besteuerungsrecht allenfalls über den Verwertungstatbestand ausüben. Der Verwertungstatbestand wird durch die Rechtsprechung aber einschränkend ausgelegt. Durch die Änderung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Einkünfte in Deutschland besteuert werden, wenn die Bundesrepublik das Besteuerungsrecht hat.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d

In Buchstabe d wird für die Einkünfte des in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässigen Bordpersonals der Binnen- oder Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben werden, ein neuer Besteuerungstatbestand geschaffen.

Nach geltendem Einkommensteuerrecht können im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht anteilig nur die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit des Bordpersonals besteuert werden, die auf einer Ausübung ihrer Tätigkeit im Inland beruhen. Zwar gehören Schiffe unter inländischer Flagge auf hoher See zum Inland. Schiffe unter inländischer Flagge in internationalen Häfen und ausgeflaggte Schiffe inländischer Unternehmen in internationalen Häfen und auf hoher See gehören jedoch nicht zum Inland, so dass insoweit das Bordpersonal bisher keine inländischen beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte erzielt. Entsprechendes gilt für die Einkünfte des nicht in Deutschland ansässigen Bordpersonals deutscher Luftfahrtbetriebe, soweit sich das Flugzeug nicht über deutschem Luftraum bzw. auf deutschen Flughäfen befindet.

Nach Artikel 15 Abs. 3 des OECD-Musterabkommens und der entsprechenden Regelung in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) hat die Bundesrepublik Deutschland aber bei dem Bordpersonal von Schiff- und Luftfahrtunternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, das Besteuerungsrecht, auch soweit die Tätigkeit nicht im Inland ausgeübt wird. Der ausländische Ansässigkeitsstaat stellt die Einkünfte nach dem DBA von seiner Besteuerung frei, wenn er die Doppelbesteuerung durch die Freistellungsmethode vermeidet. Ohne die vorgesehene Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 blieben die Einkünfte in diesen Fällen völlig steuerfrei. Eine Aufteilung der Einkünfte in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil ist künftig entbehrlich.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 Buchstabe a)

Zu den von Steuerausländern erzielten inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht gehören nach geltendem Recht Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG), nicht dagegen Zinsen aus Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und aus Anleihen sowie Erträge aus Investmentfonds, soweit sie dem Zinsabschlag in Höhe von 30 % unterliegen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 38b KAGG i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

§ 38b KAGG, der bisher nur den Kapitalertragsteuerabzug (Zinsabschlag) von 30 % bestimmte, ist aufgrund des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) um einen Absatz 5 ergänzt worden, der den Steuerabzug in Höhe von 20 % auf weitergeleitete Gewinnanteile (Dividenden) durch Investmentfonds vorsieht. Damit diese auch weiterhin der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, muss § 38b KAGG in § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG künftig entsprechend differenziert angeführt werden.

Zu Nummer 19 (§ 50)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist § 50 Abs. 1 Satz 6 zu Satz 5 geworden. § 50 Abs. 3 Satz 2 bezieht sich aber immer noch auf Satz 6. Dieses redaktionelle Versehen wird hiermit korrigiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 5)

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist Satz 7 des § 50 Abs. 1 zu Satz 6 geworden. Jedoch erklärt § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 5 noch immer Absatz 1 Satz 7 für nicht anwendbar. Dieser redaktionelle Fehler wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 20 (§ 50a Abs. 7 Satz 3)

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde in § 50a Abs. 7 (= Abs. 8 -alt-) Satz 1 die Zuständigkeit für die Anordnung des Steuerabzugs vom Finanzamt des Vergütungsschuldners auf das Finanzamt des Vergütungsgläubigers verlagert. Es ist sachgerecht, dass die Steuer an das Finanzamt abgeführt und angemeldet wird, das den Steuerabzug angeordnet hat. Die Änderung, die einem Wunsch der Länder entspricht, stellt dies sicher (vgl. auch die entsprechende Änderung in § 73e Satz 6 EStDV).

Zu Nummer 21 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 11)

Die Ergänzung der Anwendungsregelung durch den neuen Satz 2 dient der Klarstellung. Die Neuregelung des § 4 Abs. 4a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 enden. Dies ist so zu verstehen, dass Über- und Unterentnahmen in Wirtschaftsjahren, die vor dem Jahre 1999 geendet haben, den Abzug von Schuldzinsen ab dem Jahr 1999 nicht beeinflussen. Durch die Neuregelung ist der Schuldzinsenabzug auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Ermittlung von Über- und Unterentnahmen hat als integrierter Bestandteil der Neuregelung erstmals ab 1999 zu erfolgen.

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterentnahmen früherer Jahre stieße auch auf erhebliche rechtliche und praktische Bedenken. Der Ansatz von Überentnahmen früherer Jahre wäre unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkung angreifbar. Bei der Ermittlung von Unterentnahmen früherer Jahre könnte man sich nicht darauf beschränken, das Kapitalkonto zum Schluss des letzten vor dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs anzusetzen, da Verluste - bei einer zweckorientierten Auslegung der Neuregelung - nicht unmittelbar zu Überentnahmen führen. Außerdem könnten Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 - mangels Aufzeichnungen der Entnahmen und Einlagen - nicht auf ein solches Kapitalkonto zurückgreifen.

Mit der Ergänzung der Anwendungsregelung durch den neuen Satz 3 soll eine Benachteiligung von Alt- gegenüber Neubetrieben beseitigt werden. Bei Neubetrieben sind die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens bei Betriebseröffnung als Einlage und bei Betriebsaufgabe als Entnahme zu behandeln (bei Betriebsveräußerung sind sie Teil des Veräußerungserlöses). Da die vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betriebe mit einem Stand der Unterentnahmen von 0 DM beginnen, ist es sachgerecht, bei diesen Betrieben im Falle der Betriebsaufgabe oder -veräußerung die Buchwerte der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens nicht als Entnahme anzusetzen.

Eine notwendige Änderung von Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe b des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wurde im entsprechenden Artikel dieses Gesetzes vorgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 21a)

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)

Zu Buchstabe c (Absatz 34a)

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist der mit dem Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingeführte § 17 Abs. 2 Satz 4 neu gefasst worden. Die Neufassung wurde im Hinblick auf die Intention

des Gesetzgebers treffsicherer formuliert. In bestimmten Fällen, in denen künstliche oder missbräuchliche Gestaltungen nicht vorlagen, konnte es nach dem Wortlaut des ursprünglichen Gesetzestextes des Jahressteuergesetzes 1996 gleichwohl zum Ausschluss der Verlustberücksichtigung kommen. Nunmehr beschränkt die Neufassung das Abzugsverbot auf die eigentlichen Missbrauchsfälle und geht von der grundsätzlichen Abziehbarkeit von Verlusten aus.

§ 17 Abs. 2 Satz 4 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ist auf Veräußerungsvorgänge nach dem 31. Dezember 1998 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002). Um eine verfassungskonforme Anwendung sicherzustellen, soll § 17 Abs. 2 Satz 4 bereits für die Veranlagungszeiträume 1996 bis 1998 angewandt werden. Durch die Änderung ist § 17 Abs. 2 Satz 4 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 bereits für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden.

Zu Buchstabe d (Absatz 37b)

Die Anwendungsregel stellt sicher, dass die bisherige Besteuerungspraxis in der Finanzverwaltung und bei den Kreditinstituten kontinuierlich fortgeführt wird.

Zu Buchstabe e (Absatz 37c)

redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe f (Absatz 44)

Die Steuerermäßigung nach § 35 soll nach der Intention des Gesetzgebers die Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften nach § 32c ablösen. Aufgrund der unklaren Formulierung der Anwendungsvorschriften kommt es aber in bestimmten Fällen zu einer nicht gewollten Doppelbegünstigung der gewerblichen Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2001 durch die gleichzeitige Steuerermäßigung nach § 35 und der Tarifbegrenzung nach § 32c.

Aufgrund der bisherigen Anwendungsvorschrift (§ 52 Abs. 44) ist § 32c letztmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen.

Liegt ein abweichendes Wirtschaftsjahr vor, das in 2000 beginnt und in 2001 endet, findet § 32c im Veranlagungszeitraum 2001 für alle erzielten gewerblichen Einkünfte, also auch für die Einkünfte, bei denen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, Anwendung. Da § 35 grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2001 für alle in diesem Jahr erzielten gewerblichen Einkünfte gilt, kann es bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben mit unterschiedlichen Wirtschaftsjahren erzielen (Beispiel: 1. Gewerbebetrieb: Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr und 2. Gewerbebetrieb: Wirtschaftsjahr = 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001), zu einer ungewollten und unsystematischen Doppelberücksichtigung kommen. Denn auf die Einkünfte aus sämtlichen Gewerbebetrieben wären nach dem derzeitigen Wortlaut der Anwendungsvorschrift dann § 32c und § 35 nebeneinander zu berücksichtigen.

Diese nicht beabsichtigte Rechtsfolge wird durch die Regelung vermieden. Da es sich bei § 32c um eine Tarifvorschrift handelt, muss der zeitliche Anwendungsbereich veranlagungszeitraumbezogen und nicht wirtschaftsjahrbezogen ausgestaltet werden. Die Umsetzung dieser steuersystematischen Erwägungen führt zur letztmaligen Anwendung des § 32c im Veranlagungszeitraum 2000 und zur erstmaligen Anwendung des § 35 im Veranlagungszeitraum 2001, ohne auf die einzelnen Wirtschaftsjahre abzustellen. Eine

Überschneidung und eine damit einhergehende Doppelbegünstigung von gewerblichen Einkünften wird damit vermieden.

Die Änderung ist zur Vermeidung einer gleichheitssatzwidrigen Doppelbegünstigung auch verfassungsrechtlich geboten.

Zu Buchstabe g (Absatz 49a)

§ 52 Abs. 49a ist durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) eingefügt worden. Danach ist § 34c Abs. 7 entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 4a erstmals anzuwenden. Die Einfügung des Absatzes 49a beruht auf einem Redaktionsversehen. § 34c Abs. 7 ist durch das Steuersenkungsgesetz nicht geändert worden.

Zu Buchstabe h (Absatz 50a)

siehe Begründung zu § 52 Abs. 44

Zu Buchstabe i (Absatz 53 Satz 3)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe j (Absatz 57a)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung.

Zu Buchstabe k (Absatz 58a)

Die Änderung des § 50a Abs. 7 Satz 3 gilt erstmals für Vergütungen, für die der Sicherungseinbehalt nach der Verkündung des Gesetzes angeordnet worden ist.

Zu Buchstabe l (Absatz 59d)

Die mit dem Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingeführte und mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) fortgeschriebene Regelung des § 52 Abs. 8 sah eine befristete Übertragungsmöglichkeit von Veräußerungsgewinnen in voller Höhe auf Anteile an kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Ländern vor.

Die Regelung stand seit ihrer Einführung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Januar 1996, BStBl I S. 2 unter Nummer 1 Buchstabe b) und ist nie wirksam geworden, weil die Kommission die Regelung nicht genehmigt hat. Sie hat entschieden, dass die Regelung des § 52 Abs. 8 in Verbindung mit § 6b in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 (BStBl I S. 438) eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt (Schreiben vom 21. Januar 1998; Entscheidung der Kommission 98/476/EG). Die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Entscheidung der Kommission hat der EuGH mit Urteil vom 19. September 2000 (Rechtssache C-156/98) abgewiesen. Danach ist die v. g. Entscheidung der Kommission rechtskräftig.

Die Nichtanwendung der jeweiligen Gesetzesfassungen des § 52 Abs. 8 trägt der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung. Die Nichtanwendung bzw. die Anwendung der Fassung in anderer Form der bisher in § 52 Abs. 8 enthaltenen Regelung hat wegen des von Beginn an bestehenden Genehmigungsvorbehalts nur deklaratorische Bedeutung.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wurde § 6b und die dazu gehörige Anwendungsregelung des § 52 Abs. 18 (früher § 52 Abs. 8) neu gefasst. Wegen der zeitlichen Befristung des § 52 Abs. 8 für Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 entfiel die mit dem Jahressteuergesetz 1996 eingeführte Begünstigung für nachfolgende Veranlagungszeiträume.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 73e Satz 6)

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde in § 50a Abs. 7 (= Abs. 8 -alt-) Satz 1 EStG die Zuständigkeit für die Anordnung des Steuerabzugs vom Finanzamt des Vergütungsschuldners auf das Finanzamt des Vergütungsgläubigers verlagert. Es ist sachgerecht, dass die Steuer an das Finanzamt abgeführt und angemeldet wird, das den Steuerabzug angeordnet hat. Die Änderung, die einem Wunsch der Länder entspricht, stellt dies sicher (vgl. auch die entsprechende Änderung in § 50a Abs. 7 Satz 3 EStG).

Zu Nummer 2 (§ 84)

Zu Buchstabe a (Absatz 3b)

§ 56 in der Fassung des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Aufgrund der Änderung des Grundfreibetrags in § 32a EStG ist die Vorschrift des § 56 in den Veranlagungszeiträumen 2003 und 2004 und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 entsprechend in der Anwendungsvorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3e)

Die Regelung stammt aus dem Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und muss an dieser Stelle neu aufgenommen werden, weil die komplette Nummer 7 in Artikel 2 des Steuer-Euroglättungsgesetzes aufgehoben wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3f)

Anwendungsregelung. Die Änderung des § 73e Satz 6 gilt erstmals für Steuern von Vergütungen, für die der Steuerabzug nach der Verkündung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) angeordnet worden ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 3g)

rein redaktionelle Folgeänderung

Zu Artikel 3 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Allgemeines

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ist mit Wirkung ab 2002 durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden. Die vorgesehene Änderung des § 19a EStG erfordert ebenfalls eine Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit Wirkung ab 2002. Dabei sind auch Vorschriften betroffen, die durch das Steuer-Euroglättungsgesetz geändert worden sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die ab 2002 erforderlichen Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in diesem Artikel zusammengefasst und die Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung durch das Steuer-Euroglättungsgesetz aufgehoben.

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1)

Die Änderung übernimmt die bereits im Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) vorgesehene Umrechnung des Trinkgeldfreibetrags von 2.400 DM in 1.224 Euro.

Außerdem wird die Folgerung aus der Neuregelung des § 3 Nr. 45 EStG gezogen. § 3 Nr. 45 EStG stellt die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Wegen der Steuerfreiheit ist die Aufzeichnung der geldwerten Vorteile aus der privaten Nutzung des Arbeitnehmers von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten im Lohnkonto nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§§ 5, 6 und 7)

Die Aufhebung dieser Vorschriften steht im Zusammenhang mit der Streichung der Sperrfrist in § 19a EStG, durch die Festlegungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sowie Verfahrensvorschriften für die Nachversteuerung des steuerfreien geldwerten Vorteils entbehrlich werden. Die Änderung betrifft Neu- und Altanlagen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Absatz 1 sieht die Anwendung der geänderten Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ab 2002 vor.

Absatz 2 gewährleistet, dass die Pflichten zur Anzeige vorzeitiger Verfügungen über steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen und die damit zusammenhängenden Regelungen zur Nachversteuerung trotz der Aufhebung der Sperrfrist in § 19a EStG für die Fälle weiter anzuwenden sind, in denen über die Vermögensbeteiligung noch vor dem 1. Januar 2002 schädlich verfügt worden ist. Dies ist erforderlich, weil § 19a EStG die Nachversteuerung in Altfällen nur aufhebt, wenn nach dem 31. Januar 2001 schädlich verfügt wird (vgl. Begründung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes).

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2)

Persönliche und sachliche Befreiungen von der Körperschaftsteuer sind vor allem in § 5 Abs. 1, vereinzelt aber auch in anderen Gesetzen vorgesehen. Die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausnahmen von der Befreiung hinsichtlich der Abzugssteuern gelten nicht nur in den Fällen der Befreiung nach § 5 Abs. 1, sondern auch in diesen anderen Fällen. Zur Vermeidung von Zweifeln an dieser Rechtsauffassung ist eine gesetzliche Klarstellung vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4 Satz 3)

redaktionelle Anpassung an die geänderte Ausdrucksweise in § 10d EStG

Zu Artikel 5 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

Im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. 2001 I S. 38) sollte die Bemessungsgrundlage beim Steuerabzug vom Arbeitslohn an das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) angepasst werden (vgl. Beschluss und Bericht des Finanzausschusses; BT-Drucksache 14/4546). Durch die nun vorgenommene Korrektur wird die Anpassung aus § 1 Abs. 2a herausgenommen und systematisch zutreffend in § 3 Abs. 2a eingefügt.

Zu Artikel 6 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Satz 3)

redaktionelle Anpassung an die geänderte Ausdruckweise im § 10d EStG

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen für die im Umwandlungssteuergesetz geregelten Fälle der Betriebseinbringung aufgrund der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) ab dem Jahre 2001.

Bei der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) wurden die Fälle des § 17 EStG von der Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG ausgeschlossen. Dies soll auch für die Einbringung von Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG in eine Kapitalgesellschaft gemäß § 20 des Umwandlungssteuergesetzes gelten.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung für die im Umwandlungssteuergesetz geregelten Fälle der Betriebseinbringung aufgrund der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) ab dem Jahre 2001.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Anwendungsregelung zu den redaktionellen Folgeänderungen

Zu Artikel 7 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 5 Satz 8)

Die Regelung im bisherigen Satz 8 steht im Widerspruch zu Satz 5, in dem der Zehnjahreszeitraum festgelegt ist, auf den sich Satz 7 bezieht. Satz 8 bezieht sich ebenfalls auf den Zehnjahreszeitraum des Satzes 7 und legt einen davon abweichenden Zehnjahreszeitraum fest. Dieses Redaktionsversehen ist durch Streichung des Satzes 8 zu beheben.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 4)

Die Abrundung der Entgelte auf volle 1.000 bei Anwendung des Faktors 0,8 zur Ermittlung des Steuermessbetrags gewährleistet, dass der Steuermessbetrag nach Anwendung der Steuermesszahl aus Vereinfachungsgründen keine Nachkommastellen ausweist.

Zu Artikel 8 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 126 Abs. 2)

§ 126 Abs. 2 AO wird an die Regelungen in § 45 Abs. 2 VwVfG und § 41 Abs. 2 SGB X angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 353)

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde § 182 Abs. 2 um eine Regelung ergänzt, nach der bei sich erst später auswirkenden Feststellungen nach der Verordnung zu § 180 Abs. 2 ein Rechtsnachfolger grundsätzlich an den Bescheid gebunden ist. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 353 soll die bisher unterbliebene redaktionelle Anpassung dieser Vorschrift an die Erweiterung des § 182 Abs. 2 nachgeholt werden.

Zu Artikel 9 (Finanzgerichtsordnung)

Durch die Ergänzung wird die Vorschrift an § 114 VwGO angeglichen (siehe auch Neufassung von § 126 Abs. 2 AO).

Zu Artikel 10 (Grunderwerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass mit dem Begriff „Anteil“ die vermögensmäßige Beteiligung am Gesamthandsvermögen und nicht die Gesellschafterstellung als dingliche Mitberechtigung gemeint ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Änderung dient der Korrektur einer sprachlichen Ungenauigkeit, da es sich bei § 5 Abs. 3 nicht um einen Besteuerungstatbestand, sondern um die Einschränkung einer Vergünstigungsregelung handelt. Weiterhin wird § 1 Abs. 2a Satz 3 an die Neuregelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluss vom 12. April 2000 (Az. II B 133/99, BStBl 2000 II S. 433) bekräftigt, dass der Erbbauzinsanspruch grunderwerbsteuerlich nicht Teil des belasteten Grundstücks ist. Da folglich der auf den Erbbauzinsanspruch entfallende Teil der Gegenleistung nicht zur grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage gehört, kommt es insoweit nicht zu einer Doppelbelastung. Damit entfällt die wesentliche Zielsetzung des § 1 Abs. 7.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)

Durch die Negativabgrenzung wird gesetzlich normiert, dass der Erwerb des Erbbauzinsanspruchs als einer reinen Geldforderung keinen Grundstücksumsatz darstellt und folglich nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt, obwohl dieses Recht gemäß § 96 des Bürgerlichen Gesetzbuches Bestandteil des erbaubelasteten Grundstücks ist. Damit werden die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. Januar 1991 (Az. II R 89/87, BStBl 1991 II S. 271) sowie aus seinem Beschluss vom 12. April 2000 (Az. II B 133/99, BStBl 2000 II S. 433) gezogen (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b - § 1 Abs. 7).

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3)

Die Regelung betrifft den Fall, dass sich nach der Übertragung eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand die Beteiligung eines Gesamthänders an der erwerbenden Gesamthand vermindert. Bisher wurden die von der Rechtsprechung zu § 5 in seiner bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung entwickelten Grundsätze zur

Versagung der Steuerbegünstigung auf § 6 Abs. 3 entsprechend angewandt (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. April 1996 - Az. II R 52/93, BStBl 1996 II S. 458). Nachdem durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) eine Behaltensregelung in § 5 Abs. 3 normiert wurde, ist auch § 6 anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 4)

Die Fälle des § 5 Abs. 3 wurden durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) in den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4 eingefügt. Dadurch haben sich Abweichungen von den Regeln der Abgabenordnung über Festsetzungsfristen ergeben, die nunmehr wieder zur Geltung gebracht werden.

Zu Nummer 5 (§ 17 Abs. 3a)

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird durch die neue Regelung davon abgesehen, Bedarfswerte i.S.d. § 138 Abs. 2 oder 3 BewG in die gesonderte Feststellung aufzunehmen. Denn in den Fällen des § 8 Abs. 2, in denen die Bedarfswerte von Bedeutung sind, kann die Ermittlung dieser Besteuerungsgrundlage vom Festsetzungsfinanzamt veranlasst werden. Es wird in der Regel ohnehin für die Feststellung der Grundbesitzwerte zuständig sein.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 3a)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das mögliche Missverständnis beseitigt, nur solche Änderungen von mindestens 95 v.H. der Anteile am Gesellschaftsvermögen seien anzuzeigen, die sich in einem Rechtsakt vollziehen. Anzeigepflichtig sind jedoch alle Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft, wenn dadurch der Tatbestand des § 1 Abs. 2a erfüllt wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummern 7 und 8)

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16. Februar 1994, BStBl II S. 866) schließt die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 eine eigene Anzeigepflicht der Beteiligten gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 aus mit der Folge, dass die Nichtanzeige zu keiner Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO führt. Auf Grund dieser Rechtsprechung kann in Einzelfällen, in denen eine Anzeige nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterbleibt, der Steueranspruch wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr gegenüber dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolgen, insbesondere der damit verbundenen Steuerausfälle, sieht § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in diesen Fällen nunmehr auch eine Anzeigepflicht der Steuerschuldner vor.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

In § 19 Abs. 1 Satz 2 sind sowohl Fälle geregelt, in denen eine Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 besteht, als auch Fälle, in denen keine Anzeigepflicht nach § 18 besteht. Die Streichung des Wortes „übrigen“ dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 4)

Die Änderung dient der Überwachung der in § 6 Abs. 3 -neu- eingefügten Behaltensfrist.

Zu Nummer 7 (§ 23 Abs. 7)

Der durch dieses Gesetz in § 17 eingefügte Absatz 3a ist ab dem Inkrafttreten auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle von Grundstückserwerben anzuwenden und bedarf daher keiner besonderen Anwendungsregelung. Dasselbe gilt für § 1 Abs. 2a Satz 1 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a in ihren geänderten Fassungen, die lediglich der sprachlichen Präzisierung dienen.

Zu Artikel 11 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 4)

Für die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen soll nur noch der Rückkaufswert maßgebend sein. Angesichts der Fortschritte in der EDV können die Versicherungsunternehmen einen aktuellen Rückkaufswert jederzeit ohne Schwierigkeiten berechnen. Der bisher alternativ mögliche Ansatz von zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge gibt demgegenüber nicht den tatsächlichen Wert der Ansprüche wieder und führt darüber hinaus zu ungerechtfertigten Bewertungs- und damit Steuervorteilen.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 2 und 4)

Einheitswerte werden hauptsächlich noch für die Grundsteuer benötigt, dabei unterliegt nur der inländische Grundbesitz der Besteuerung. Die Feststellung eines Einheitswerts, der sowohl den inländischen als auch den ausländischen Teil einer wirtschaftlichen Einheit umfasst, ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 3)

Im Rahmen der bestehenden Mitteilungspflichten sollen auch solche rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitgeteilt werden, die für die Feststellung der Grundbesitzwerte (Bedarfsbewertung) von Bedeutung sein können. Diese Mitteilungen gehen an die für die Feststellung der Grundbesitzwerte zuständigen Lagefinanzämter. Darüber hinaus sollen entsprechende Mitteilungen auch die Finanzämter erhalten, die für die Festsetzung der Erbschaftsteuer bzw. der Grunderwerbsteuer zuständig sind; um überflüssige Mitteilungen zu vermeiden, sollen sie jedoch nur in einem von den Finanzbehörden besonders bestimmten Umfang erfolgen. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Anpassungen der Gesetzeszitate an die letzten Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

Zu Nummer 4 (§ 32 Satz 1)

redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung des § 109a durch das Gesetz zur Fortsetzung des Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590)

Zu Nummer 5 (§ 41 Abs. 2a)

Durch das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) wurde der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend mit Wirkung ab 1. Januar 1989 um 50 vom Hundert vermindert. Die zeitliche Bestimmung ist zwischenzeitlich überholt.

Zu Nummer 6 (§ 51 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5)

In Absatz 1 ist die Zugehörigkeit von Tierbeständen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bis zum 31. Dezember 1998 geregelt. Ab 1. Januar 1999 gelten für die Zugehörigkeit der Tierbestände zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung die Bestimmungen des Absatzes 1a, der durch das Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) eingefügt worden ist. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 ist durch die Neuregelung des Absatzes 1a zeitlich überholt.

Zu Nummer 7 (§ 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4)

redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 51

Zu Nummer 8 (§ 71)

Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) ist durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) ersetzt worden. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung des neuen Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 79 Abs. 3 und 4)

Zu § 79 Abs. 3

Der Zeitraum für die grundsteuerliche Vergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland ist Ende des Jahres 1999 abgelaufen (vgl. Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988, BGBl. I S. 1093).

Zu § 79 Abs. 4

Die Regelung sieht eine Erhöhung der Jahresrohmieta in den Fällen vor, in denen bei Arbeiterwohnstätten Beihilfen nach § 35 des Grundsteuergesetzes gewährt worden sind. Sie ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 10 (§ 81 Satz 1)

redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 79 Abs. 3 und 4

Zu Nummer 11 (§ 92)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Erfassung des Rechts auf den Erbbauzins und der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses sind nach Wegfall der Gewerbekapitalsteuer nicht mehr erforderlich. Für die Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer enthält § 148 Abs. 5 eine eigene Regelung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gesetzeszitate.

Zu Nummer 12 (§ 95)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Erbbauzinsansprüche und Erbbauzinsverpflichtungen werden in der Steuerbilanz nicht angesetzt. Der Hinweis auf § 92 Abs. 5 ist überholt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschrift ist zeitlich überholt, nachdem Einheitswerte des Betriebsvermögens ab 1. Januar 1997 nicht mehr festgestellt werden.

Zu Nummer 13 (§ 97)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die bergrechtlichen Gewerkschaften sind in andere Kapitalgesellschaften umgewandelt oder aufgelöst. Der Hinweis auf die bergrechtlichen Gewerkschaften ist daher zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Im ersten Halbsatz wird klargestellt, dass es sich auch bei den Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und des § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG bewertungsrechtlich um Gewerbebetriebe handelt. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Er führt bisher dazu, dass Verbindlichkeiten zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft, die nicht durch die Gesellschafterstellung veranlasst sind und daher ertragsteuerlich kein negatives Sonderbetriebsvermögen sind, abweichend hiervon bewertungsrechtlich wie negatives Sonderbetriebsvermögen in das Betriebsvermögen einbezogen werden. Nach der Streichung des Satzes 3 werden derartige Verbindlichkeiten eines Gesellschafters nicht mehr als Betriebsvermögen des Gesellschafters behandelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a Nr. 1 bis 4)

redaktionelle Anpassung an die Änderung des Absatzes 1 sowie Vereinfachung der bestehenden Regelungen

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats

Zu Nummer 14 (§ 98)

Eine besondere bewertungsrechtliche Regelung für Arbeitsgemeinschaften ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 15 (§ 103 Abs. 3)

Einheitswerte des Betriebsvermögens werden wegen des Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer für Stichtage ab 1. Januar 1997 nicht mehr festgestellt; eine Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt gegenwärtig nur noch für Zwecke der Erbschaftsteuer.

Zu Nummer 16 (§ 104 Abs. 2 und 4)

redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 6a Abs. 1 EStG sowie die Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601)

Zu Nummer 17 (§ 123)

redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 113a durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590)

Zu Nummer 18 (§ 125 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt nunmehr auch in den neuen Ländern. Der einschränkende Hinweis, wonach § 51a Abs. 1 Buchstabe c bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in den neuen Ländern nicht gilt, ist damit überholt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats.

Zu Nummer 19 (§126 Abs. 1 Satz 2)

redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats

Zu Nummer 20 (§ 128)

redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats

Zu Nummer 21 (§ 136)

§ 136 wurde durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) nur mit Wirkung für das Jahr 1997 in das Bewertungsgesetz eingefügt. Die Aufhebung der Bestimmung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 22 (§ 152)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 12 (§ 56 Steuerberatungsgesetz)

Die Neufassung des § 56 durch das 7. StBÄndG hat dazu geführt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich nicht mehr mit allen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer zu einer Sozietät oder Bürogemeinschaft zusammenschließen dürfen.

Um für die verkammerten Rechtsbeistände (§ 209 BRAO) und die ausländischen Rechtsanwälte (§ 206 BRAO) die Möglichkeit, mit Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten wie bisher Sozietäten und Bürogemeinschaften bilden zu können, wieder herzustellen, werden § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StBerG daher entsprechend erweitert.

Zusätzlich ergibt sich zukünftig die Notwendigkeit, neben Patentanwälten auch dem ausländischen Patentanwalt (§ 154a PatAnwO) die Möglichkeit zur Bildung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft mit Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten zu geben. Außerdem ist der Kreis derjenigen, mit denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gem. § 56 Abs. 2 StBerG eine Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, bilden dürfen, um die verkammerten Rechtsbeistände und die ausländischen Rechtsanwälte sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer zu erweitern.

Zu Artikel 13 (EG-Amtshilfe-Gesetz)

Durch die Einfügung wird die Befugnis zur Übertragung des Auskunftsverkehrs auf eine Landesbehörde über den Bereich der Umsatzsteuer hinaus auf den Bereich der direkten Steuern ausgedehnt. Mit dem Vorschlag wird eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes (Prüfbemerkungen 2000, Tz. 65.8.2., S. 208) umgesetzt, der die umständlichen Dienstwege im internationalen Amtshilfeverkehr gerügt hatte.

Nach derzeitiger Rechtslage ermächtigt § 1a Abs. 4 das Bundesministerium der Finanzen, in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden den Auskunftsaustausch „für den Bereich der Umsatzsteuer“ auf eine Landesbehörde zu übertragen. Von der Möglichkeit wurde in Absprache insbesondere mit der französischen Steuerverwaltung Gebrauch gemacht. Der Auskunftsverkehr auf lokaler Ebene hat sich im Bereich der Umsatzsteuer bewährt.

Die zunehmende grenzüberschreitende Wirtschafts- und Berufstätigkeit - vor allem im Rahmen des EU-Binnenmarktes - macht es erforderlich, auch für den Bereich der direkten Steuern (z.B. Körperschaft-, Einkommen- und Lohnsteuer) eine entsprechende Regelung zu treffen. Insbesondere in missbrauchsgefährdeten Bereichen (z.B. bei der illegalen grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe), in denen die Steuerpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht regelmäßig nicht nachkommen, hat sich in der Vergangenheit der mitunter äußerst langwierige Dienstweg über Oberfinanzdirektion/oberste Landesfinanzbehörde/Bundesministerium der Finanzen als sehr hinderlich bei der Sachverhaltsaufklärung erwiesen.

Mit der Gesetzesänderung wird die Delegationsmöglichkeit des Bundesministeriums der Finanzen erweitert. Die Entscheidung, in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird, ist im Einzelfall nach wie vor in Abstimmung mit den jeweiligen Landesbehörden und den zuständigen ausländischen Steuerbehörden zu treffen.

Zu Artikel 14 (Umsatzsteuergesetz)

Allgemeines

Schwerpunkt der Änderungen ist die Aufhebung des bisherigen Abzugsverfahrens bei gleichzeitiger Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Nach dem seit 1. Januar 1980 geltenden Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV) ist der Leistungsempfänger, soweit er Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, verpflichtet, bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer sowie bei bestimmten Inlandslieferungen - von sicherungsübereigneten Gegenständen und von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren - von der Gegenleistung die Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dieses Verfahren hat in der Vergangenheit zu Anwendungsproblemen geführt.

Neben Kritik des Bundesrechnungshofs, der zum Teil Rechnung getragen werden konnte, begegnet das derzeitige Abzugsverfahren auch gemeinschaftsrechtlichen Bedenken:

- Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass bei den sog. Katalogleistungen des Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e der 6. EG-Richtlinie (= § 3a Abs. 4 UStG) und bei Leistungen i.S. von Artikel 28b Teile C bis F der 6. EG-Richtlinie (innergemeinschaftliche Güterbeförderungen und selbständige Nebenleistungen hierzu, Vermittlungsleistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen) regelmäßig der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, wenn dieser Unternehmer bzw. für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst ist; die EU-Mitgliedstaaten können den leistenden Unternehmer lediglich zum Gesamtschuldner machen. Das derzeitige Abzugsverfahren sieht aber regelmäßig den leistenden Unternehmer als Steuerschuldner und den Leistungsempfänger als Haftungsschuldner (= Gesamtschuldner i. S. von Artikel 21 der 6. EG-Richtlinie) an.
- Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist die sog. Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) von den Vorschriften der 6. EG-Richtlinie nicht gedeckt und führt bei den Leistungsempfängern zu Liquiditätsvorteilen, die insbesondere bei Messeveranstaltungen Vorteile zugunsten deutscher Messestandorte bewirken. Ein von der Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren ruht zur Zeit.
- Zwar können die EU-Mitgliedstaaten bestimmen, dass eine andere Person als der Steuerschuldner die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gesamtschuldnerschaft nur dann möglich ist, wenn dadurch im EU-Ausland ansässige Leistungserbringer nicht diskriminiert werden. Das Diskriminierungsverbot ergibt sich bereits aus dem EG-Vertrag und wurde deshalb in der Richtlinie selbst nicht aufgenommen. Nach neuerer Auffassung der Europäischen Kommission liegt eine Diskriminierung eines EU-Ausländers dann vor, wenn ein inländischer Unternehmer bei Leistungsaustausch mit einem EU-Ausländer mit

zusätzlichen (potentiellen) Verpflichtungen belastet wird, nicht aber, bei Leistungsaustausch mit einem inländischen Unternehmer.

Durch die Richtlinie 2000/65/EG vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG 2000 Nr. L 269 S. 44) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die Regelungen der Steuerschuldnerschaft in Artikel 21 der 6. EG-Richtlinie neu gefasst, ohne die oben dargestellten Grundsätze zu ändern.

Deshalb soll das nicht unproblematische und nicht in vollem Umfang gemeinschaftskonforme Abzugsverfahren aufgegeben und durch ein Verfahren mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ersetzt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen führen die Vorteile des Abzugsverfahrens weiter, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer in den genannten Fällen nicht im Inland für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen müssen und gleichzeitig das Umsatzsteueraufkommen gesichert bleibt. Darüber hinaus ist eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers weniger verwaltungsaufwendig, weil die Verwaltung nur noch einen Steuerschuldner in Anspruch nimmt.

Die vorgeschlagenen Regelungen führen auch zu einer Vereinheitlichung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, weil die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bislang schon in allen anderen EU-Mitgliedstaaten angewendet wird. Somit haben sich europaweit tätige Unternehmer, wie z.B. Spediteure, nur noch mit einem Verfahren auseinander zu setzen.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei inländischen Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen bzw. von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren muss noch EU-rechtlich als Maßnahme zur Vermeidung von Steuerumgehungen abgesichert werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Bundesregierung inzwischen der Europäischen Kommission zugeleitet.

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 8 Buchstabe c)

Bislang fallen unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe c UStG lediglich die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Befreiung auch Umsätze von Forderungen in Form anderer Handelpapiere, insbesondere Geschäfte mit Warenforderungen (z.B. Optionen im Warentermingeschäft), umfasst. Daneben soll durch die Änderung der Wortlaut der Vorschrift an Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 3 der 6. EG-Richtlinie angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 22 Buchstabe a)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 3)

Bei der Durchführung des Abzugsverfahrens in den Fällen der Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 UStDV) sind in der Praxis häufig Schwierigkeiten aufgetreten. Bislang kann die Option zur Umsatzsteuerpflicht bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung erfolgen (§ 9 UStG). Die fehlende zeitliche Anknüpfung an den Zuschlag führte dazu, dass eine nachträgliche Option beim Meistgebot nicht

berücksichtigt werden konnte. Dies kann für den Ersteher zu unerwarteten finanziellen Mehrbelastungen führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es deshalb erforderlich, die Optionsmöglichkeit zeitlich so zu begrenzen, dass eine etwaige Belastung mit Umsatzsteuer bereits bei der Abgabe von Geboten feststeht. Dies wird durch die Ergänzung der Vorschrift erreicht.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 13 und 13a)

§ 13 UStG wird formal entzerrt, d.h. die Regelungen zur Entstehung der Steuer bleiben in § 13 UStG erhalten und in einem neuen § 13a UStG werden die allgemeinen Vorschriften zum Steuerschuldner aufgenommen. Diese Struktur lehnt sich an die 6. EG-Richtlinie an (Artikel 21 - Steuerschuldner gegenüber dem Fiskus, Artikel 6 - Steuertatbestand und Steueranspruch) und wird zur Klarstellung für das nationale Recht nachvollzogen.

Zu Nummer 4 (§ 13b)

Die neue Vorschrift regelt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Durch sie sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die dadurch eintreten können, dass bestimmte Leistungen von Unternehmern nicht oder nicht vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden nicht realisieren kann.

Die Regelungen treten an die Stelle des bisherigen Abzugsverfahrens in § 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV, nach denen der Leistungsempfänger verpflichtet war, von der Gegenleistung die Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Zu § 13b Abs. 1

Die Vorschrift definiert die Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Hauptanwendungsfall sind Werklieferungen und alle sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer. Daneben werden - wie bisher beim Abzugsverfahren - zur Sicherung des Steueraufkommens auch bestimmte Lieferungen inländischer Unternehmer einbezogen.

Der Anwendungsbereich entspricht weitestgehend dem des bisherigen Abzugsverfahrens (vgl. § 51 Abs. 1 UStDV).

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt darüber hinaus uneingeschränkt auch beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen, bei denen das bisherige Abzugsverfahren nicht oder ggf. nur eingeschränkt anwendbar war.

Zu § 13b Abs. 2

Die Vorschrift bestimmt, wer als Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Sie wird beschränkt auf Leistungsempfänger, die für Umsatzsteuerzwecke bereits erfasst sind bzw. denen eine solche Erfassung zur Sicherstellung des Umsatzsteueraufkommens zugemutet werden kann. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich dabei sowohl auf Umsätze, die für das Unternehmen bezogen werden als auch auf Umsätze, die für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers bestimmt sind. Ausgeschlossen von der Steuerschuldnerschaft sind damit - wie bisher - nur Privatpersonen.

Die Vorschrift entspricht insoweit inhaltlich der bisherigen Regelung des Abzugsverfahrens (§ 51 Abs. 2 Satz 1 UStDV).

Zu § 13b Abs. 3

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist bei bestimmten Beförderungsleistungen ausgeschlossen. In den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5 UStG bedarf es keiner Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, weil durch die Erhebung der Steuer an den Außengrenzen zum Drittland durch die Zollverwaltung beim ausländischen leistenden Unternehmer bereits eine Besteuerung sicher gestellt wird. Bei Beförderungsleistungen mit Kraftdroschken würde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu erheblichen Problemen bei der Abwicklung führen. Deshalb bleibt in diesen Fällen der leistende Unternehmer Steuerschuldner.

Die vorgenannten Umsätze waren auch schon bisher vom Abzugsverfahren ausgeschlossen (§ 52 Abs. 1 UStDV).

Zu § 13b Abs. 4

Die Vorschrift definiert den im Ausland ansässigen Unternehmer i.S. von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 UStG.

Außerdem enthält die Vorschrift eine Regelung, dass der Leistungsempfänger in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist, nur dann die Steuer nicht schuldet, wenn der leistende Unternehmer ihm durch eine Bescheinigung des zuständigen inländischen Finanzamtes nachweist, dass er kein im Ausland ansässiger Unternehmer ist. Die Regelung soll verhindern, dass der Leistungsempfänger auf Grund unzutreffender Angaben des Leistenden fälschlicherweise davon ausgeht, dass er die Steuer nicht schuldet.

Die Regelungen entsprechen insoweit denen des bisherigen Abzugsverfahrens (§ 51 Abs. 3 UStDV).

Zu § 13b Abs. 5

Absatz 5 stellt klar, dass der Leistungsempfänger die geschuldete Steuer nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften zu berechnen hat. Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG, bei der bis zu einem Umsatz von 16.620 Euro (bis 31. Dezember 2001: 32.500 DM) auf eine Steuererhebung verzichtet wird, ist bei ausländischen Unternehmern nicht anwendbar. Auch die Sonderregelung für land- und forstwirtschaftliche Umsätze nach § 24 UStG kann - ebenso wie beim bisherigen Abzugsverfahren nach § 53 Abs. 1 Satz 2 UStDV - keine Anwendung finden.

Zu § 13b Abs. 6

Durch die Vorschrift wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Anwendung der Steuerschuldnerschaft zu treffen in Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt. In derartigen Fällen soll es ermöglicht werden festzulegen, dass derjenige, der das Entgelt gewährt, auch die Steuer schuldet. Von dieser Ermächtigung wird durch die neue Vorschrift des § 30a UStDV für Fälle der unfreien Versendung Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von EG-Recht.

Nach Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie besteht eine Rechnungslegungsverpflichtung auch bei steuerfreien Leistungen an andere Unternehmer sowie bei Leistungen an eine nicht steuerpflichtige juristische Person. Eine entsprechende Verpflichtung enthielt § 14 Abs. 1 UStG bislang nicht.

Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe b Unterabsatz 1 der 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass in der Rechnung ggf. ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung aufzunehmen ist. Durch die Ergänzung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UStG wird diese Verpflichtung umgesetzt. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass in den Fällen des § 13b Abs. 1 UStG der Leistungsempfänger Kenntnis über eine Steuerbefreiung erlangt.

Außerdem wird Absatz 1 redaktionell überarbeitet, die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zusammengefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872).

Das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997, auf den § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG alte Fassung Bezug genommen hat, ist durch ein neues Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) abgelöst worden. § 2 SigG n.F. sieht verschiedene Arten von elektronischen Signaturen vor, die sich vor allem im Sicherheitsniveau voneinander unterscheiden. Die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung im Sinne des SigG n.F. entspricht im Sicherheitsniveau dem der digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz a.F. (s. Begründung zu § 15 Abs. 1 SigG n.F., BT-Drs. 14/4662 S. 28). Bei Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung kann davon ausgegangen werden, dass die Rechnung mit dem Signaturschlüssel des im zugrunde liegenden qualifizierten Zertifikat angegebenen Signaturschlüssel-Inhabers erzeugt wurde und dass die signierten Daten danach nicht verändert wurden (s. Begründung zu § 15 Abs. 1 SigG n.F., BT-Drs. 14/4662 S. 28).

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 2 Nr. 3)

redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenfassung der Sätze 1 und 2 in Absatz 1

Zu Nummer 6 (§ 14a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Sätze 3, 4 und 5)

Die in den bisherigen Sätzen 3 und 4 enthaltenen Aufbewahrungspflichten für Rechnungen sind in den neuen Absatz 5 aufgenommen worden. Der neue Satz 3 weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen auch für Fahrzeuglieferer gilt; insoweit entspricht diese Vorschrift dem bisherigen Satz 5.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5)

Zu § 14a Abs. 4

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung des leistenden Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen auch in den Fällen, in denen nicht er, sondern der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Die Rechnung muss zur Rechtssicherheit der Betroffenen neben den allgemeinen Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG auch einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft enthalten (vgl. Satz 2). Ein gesonderter Steuerausweis ist nach Satz 3 nicht zulässig. Bei einem gesonderten Steuerausweis durch den leistenden Unternehmer würde diese Steuer von ihm nach § 14 Abs. 2 UStG geschuldet.

Zu § 14a Abs. 5

Die Sätze 1 und 2 zu den Aufbewahrungspflichten sind aus den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1 unverändert übernommen worden. Satz 3 Nr. 1 betrifft die Aufbewahrungspflichten des Fahrzeuglieferers (§ 2a UStG) und entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 5 des Absatzes 1. Satz 3 Nr. 2 und 3 stellt sicher, dass die Aufbewahrungspflichten für Rechnungen auch in den Fällen gelten, in denen beim innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft der letzte Abnehmer die Steuer für die Lieferung an ihn schuldet oder der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG ist.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4)

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ermöglicht dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug für die Steuer, die er als Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet. Die auf Anzahlungen entfallende Steuer kann bereits in dem Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abgezogen werden, in dem die Zahlung geleistet worden ist. Damit wird eine Entlastung des Unternehmers in dem Voranmeldungszeitraum erreicht, in dem die geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger angemeldet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 4b)

Soweit an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer Umsätze ausgeführt werden, für die sie Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG sind, haben sie die für Vorleistungen in Rechnung gestellte Steuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren und nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend zu machen. Die Vorschrift stellt sicher, dass für die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer die im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltenden Beschränkungen und Ausschlüsse - wie bisher - auch im allgemeinen Besteuerungsverfahren Anwendung finden, soweit sie keine inländischen Umsätze bewirken.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Nr. 2)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 8 (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung in § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG soll sicher stellen, dass der Leistungsempfänger die angemeldete Steuer und Vorsteuer berichtigt, wenn sich die Bemessungsgrundlage für einen Umsatz ändert, für den er Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG ist.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 4a Satz 1)

Durch die Änderung wird der Personenkreis, der Voranmeldungen und eine Steuererklärung abzugeben hat, erweitert. Damit haben auch Unternehmer und juristische Personen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine Steuererklärung abzugeben, soweit sie als Leistungsempfänger ausschließlich eine Steuer nach § 13b UStG zu entrichten haben. Die Änderung beruht auf Artikel 22 Abs. 7 der 6. EG-Richtlinie in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Die Steuerschuldnerschaft bei Umsätzen ausländischer Unternehmer und bei bestimmten inländischen Umsätzen, für die bislang das Abzugsverfahren gilt, wird durch § 13b UStG geregelt. Das bisherige Abzugsverfahren entfällt; einer Ermächtigung zur Einführung eines solchen Verfahrens durch eine Rechtsverordnung bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 10 (§ 19 Abs. 1 Satz 3)

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass der Kleinunternehmer die Steuer, für die er nach § 13b UStG Steuerschuldner ist, auch abzuführen hat.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Durch die Ergänzung in Satz 2 der Vorschrift wird ausdrücklich geregelt, dass Aufzeichnungen auch beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen durch den Erwerber, bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften durch den letzten Abnehmer und in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers durch diesen geführt werden müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nr. 8)

Durch die Neuregelung werden besondere Aufzeichnungspflichten für den Leistungsempfänger festgelegt, die dieser zu erfüllen hat, soweit er als Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG ist. Wie beim bisherigen Abzugsverfahren muss der Leistungsempfänger Aufzeichnungen über den leistenden Unternehmer, dessen Leistung (Art, Umfang, Zeitpunkt), die Bemessungsgrundlage, die darauf entfallende Steuer sowie den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts führen. Darüber hinaus hat der Leistende zusätzlich zu den allgemeinen Aufzeichnungen die Bemessungsgrundlage für seine Leistung gesondert aufzuzeichnen.

Zu Nummer 12 (§ 22a Abs. 2)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens bei der Änderung des § 3 Abs. 9 UStG durch das Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496). Durch diese Änderung wurden Restaurationsleistungen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr als Lieferungen, sondern als sonstige Leistungen definiert. Eine materielle Auswirkung sollte damit nach der Begründung des Gesetzes nicht verbunden sein. Die Abgabe von bestimmten - insbesondere alkoholhaltigen - Getränken im Zusammenhang mit Restaurationsleistungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach § 24 UStG (z.B. in Straußwirtschaften) unterlag vor der Änderung des § 3 Abs. 9 UStG als Lieferung einem Durchschnittssatz in Höhe des allgemeinen Umsatzsteuersatzes. Da der Grund (Wettbewerbsneutralität - vgl. zu BT-Drs. V/1581, S. 18) hierfür fortbesteht und bei der Abgabe von Getränken Lieferungen und sonstige Leistungen nicht unterschiedlich besteuert werden sollen, bedarf es der Anpassung der Vorschrift.

Zu Nummer 14 (§ 25a Abs. 5 Satz 3)

Die Anwendung der Differenzbesteuerung ist mit einem Ausschluss des Vorsteuerabzugs verbunden. Durch die Ergänzung des § 25a Abs. 5 Satz 3 UStG wird erreicht, dass auch die nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Steuer im Rahmen der Differenzbesteuerung nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Zu Nummer 15 (§ 27 Abs. 4)

Gesetzesänderungen finden nach § 27 Abs. 1 UStG grundsätzlich auf Umsätze Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Änderung ausgeführt wurden.

Die Anwendung des Abzugsverfahrens ging von der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten aus, während bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten erfolgt. Durch diesen Systemwechsel könnten sich zum einen Besteuerungslücken bei vor dem Inkrafttreten der Neuregelung bewirkten Umsätze ergeben, soweit die Zahlung des Entgelts nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Nach den allgemeinen Regeln würde weder das bisherige Abzugsverfahren noch die Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers Anwendung finden. Es ist deshalb erforderlich, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch für Umsätze vor dem Inkrafttreten der Neuregelung festzulegen, soweit der Umsatz in der Vergangenheit noch nicht durch das Abzugsverfahren vollständig besteuert wurde. Eine entsprechende Regelung enthält Absatz 4 Satz 1.

Zum anderen könnte eine Doppelbesteuerung auftreten, wenn die Leistung nach dem Inkrafttreten bewirkt wird und Zahlungen des Entgelts oder von Teilen des Entgelts (z.B. Anzahlungen) bereits vor diesem Zeitpunkt geleistet wurden. Nach den allgemeinen Regeln wären Anzahlungen sowohl in den Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2002 als auch in den Jahren nach dem 31. Dezember 2001 zu versteuern. Die Neuregelung in Absatz 4 Satz 2 sieht deshalb vor, dass sich die Steuerschuld des Leistungsempfängers nur insoweit mindert, wie in der Zeit vor dem Inkrafttreten das Abzugsverfahren tatsächlich durchgeführt worden ist. Wurde in der Vergangenheit das Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen - nicht oder fehlerhaft angewandt, verbleibt es insoweit bei der Steuerschuld des Leistungsempfängers. Auf diese Weise wird eine Doppelbesteuerung vermieden.

Zu Nummer 16 (§ 28 Abs. 4)

Nach geltendem Recht gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001 der ermäßigte Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen. Durch die Änderung wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Eine endgültige EU-einheitliche Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen steht weiterhin noch aus. Nach Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie sollen derartige Beförderungen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Entsprechende Richtlinienvorschläge waren von der Europäischen Kommission 1992 bzw. 1994 vorgelegt worden. Sie hat diese Vorschläge jedoch im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip im Jahr 1996 wieder zurück genommen. Im Zusammenhang mit der Vorlage ihrer Überlegungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip hat sie einen neuen Vorschlag für die endgültige Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie angekündigt, dem Rat aber bisher nicht vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten hatten bisher mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung der Personenbeförderungsleistungen am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weitgehend angenäherter Steuersatz angewendet werden. Aufgrund der bisherigen Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schifffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z.B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Im Zuge einer endgültigen Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie müsste § 28 Abs. 4 UStG ggf. an das zukünftige Europäische Recht angepasst werden.

Zu Nummer 17 (Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Zu Buchstabe a (laufende Nummer 23)

redaktionelle Klarstellung zur besseren Abgrenzung zur laufenden Nummer 37 der Anlage

Zu Buchstabe b (laufende Nummer 41)

redaktionelle Änderung (Anpassung der Anlage an den Zolltarif)

Zu Buchstabe c (laufende Nummer 49)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung der Anlage an den Zolltarif); der Umfang der Steuerermäßigung für Druckerzeugnisse bleibt unverändert. Die Begriffe „vorphilatelistische Briefe“ und „freigestempelte Briefumschläge“ sind im Hinblick auf den Begriff „Ganzsachen“ entbehrlich.

Zu Artikel 15 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Allgemeines

Die Änderungen stehen weitgehend im Zusammenhang mit der Aufhebung des bisherigen Abzugsverfahrens (§ 18 Abs. 8 UStG) bei gleichzeitiger Einführung einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Vgl. hierzu im Einzelnen die allgemeine Begründung zum UStG.

Zu Nummer 1 (§ 30a)

Grundsätzlich ist Leistungsempfänger derjenige, der aus den zivilrechtlichen Verträgen berechtigt und verpflichtet ist. Ihm gegenüber erfolgt auch die Abrechnung des Leistenden. In den Fällen der unfreien Versendung oder Besorgung einer solchen (§§ 453 ff HGB) erfolgt die Abrechnung nicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern gegenüber dem Empfänger der Warensendung. Aus Vereinfachungsgründen ist es deshalb sinnvoll, den Rechnungsempfänger an Stelle des Auftraggebers zum Steuerschuldner zu bestimmen. Er darf auch - entsprechend den bisherigen Regelungen im § 40 UStDV - den Vorsteuerabzug vornehmen.

Entsprechend der Regelung in § 13b Abs. 2 UStG gilt der Wechsel der Steuerschuld in der Vereinfachungsregelung nur, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der Rechnungsempfänger erkennt die besondere Konstellation anhand der Angaben in der Rechnung (§ 14a UStG und § 30a Nr. 3 UStDV).

Zu Nummer 2 (§ 31)

redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 14 Abs. 1 UStG

Zu Nummer 3 (§ 33 Satz 3)

Durch den neuen Satz 3 soll die Vereinfachungsregelung des § 33 UStDV für Rechnungen über Kleinbeträge bei Leistungen im Sinne des § 13b UStG ausgeschlossen werden. Dies ist notwendig, weil diese Rechnungen nicht alle im Zusammenhang mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erforderlichen Angaben (Benennung des Leistungsempfängers, Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft) enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 39a und §§ 51 bis 58)

Zu § 39a

Folgeänderung aus dem Wegfall des bisherigen Abzugsverfahrens und der Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

Zu §§ 51 bis 58

Das bisherige Abzugsverfahren entfällt und wird durch die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 59)

§ 59 Abs. 2 UStDV ist als Folgeänderung durch den Wegfall des Abzugsverfahrens und Aufnahme des § 13b UStG nicht mehr erforderlich und deshalb aufzuheben. Die weiteren Änderungen der Vorschrift sind ebenfalls Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls des Abzugsverfahrens und der Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG.

Zu Nummer 6 (§ 62 Abs. 1)

Folgeänderung aus der Änderung des § 59 UStDV

Zu Artikel 16 (Umsatzsteuererstattungsverordnung)

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 UStErstV wird klargestellt, dass der Verzehr an Ort und Stelle nicht unter die Begünstigung fällt.

Bei wörtlicher Auslegung von § 3 Abs. 1 UStErstV ist fraglich, ob der Ausschluss der Erstattung auf die Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle ab dem 27. Juni 1998 weiterhin zum Tragen kommt. Ab diesem Zeitpunkt stellen aufgrund der Ergänzung von § 3 Abs. 9 UStG durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) diese Leistungen sonstige Leistungen und keine Lieferungen mehr dar. Mit dieser Änderung war allerdings nicht beabsichtigt, § 3 UStErstV inhaltlich zu ändern. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sollte der Kreis der Begünstigten nicht nur beim Kauf von Lebensmitteln, sondern auch bei deren Verzehr an Ort und Stelle nicht entlastet werden. Die Einbeziehung dieses Bereichs in die Begünstigung würde eine nicht gewollte Ausdehnung des derzeitigen Umfangs der Begünstigung zur Folge haben.

§ 3 Abs. 2 UStErstV regelt die Frage der Kürzung der Steuererstattung, wenn ein Gegenstand während der gewöhnlichen Nutzungsdauer nicht oder nur zeitweise zu begünstigten Zwecken im Sinne der §§ 1 und 2 UStErstV verwendet wird. Bislang wurde der dabei ermittelte Kürzungsbetrag von dem Erstattungsbetrag für einen Ersatzgegenstand abgezogen. Dies hat in der Vergangenheit zu ungerechtfertigten Entlastungen der Begünstigten geführt, wenn der Kürzungsbetrag für den alten Gegenstand den Erstattungsbetrag für den neuen Gegenstand überstieg. Durch die Änderung der Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass der ursprüngliche Erstattungsbetrag zu berichtigen ist. Dadurch kommt es zu einer gleichmäßigen Entlastung beim Erwerb von Gegenständen für den amtlichen bzw. persönlichen Gebrauch durch privilegierte Mitglieder der diplomatischen Missionen und der berufskonsularischen Vertretungen.

Zu Artikel 17 (Rennwett- und Lotteriegesetz)

Allgemeines

Die Änderungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz, zu den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz und zur Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer enthalten redaktionelle Anpassungen und die Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro- Beträge. Letztere sollte ursprünglich im Rahmen einer

Novellierung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vorgenommen werden, zu der es allerdings nicht gekommen ist. Die nichtsteuerlichen Teile des Rennwett- und Lotteriegesetzes werden mit dem Fünften Euro-Einführungsgesetz umgestellt.

Zu Nummer 1 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe b)

Die Steuerbefreiung gilt für nichtgewerbliche Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 1.200 Deutsche Mark - umgerechnet 613,55 Euro - nicht übersteigt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde der Betrag auf 650 Euro erhöht.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Buchstabe a)

Die Steuerbefreiung gilt für Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 75.000 Deutsche Mark - umgerechnet 38.346,89 Euro - nicht überschreitet. Die Aufrundung ist gerechtfertigt, da die Freigrenze i.H.v. 75.000 DM seit 1985 nicht angehoben worden ist.

Zu Buchstabe c (Nummer 2 Buchstabe b)

Der bisherige Wert leitet sich von der Spielverordnung (§ 5a SpielV) ab. Danach sollen auf jeden Fall die nach dem Gewerberecht nicht genehmigungspflichtigen Spiele auch steuerbefreit sein. Die Anlage zu § 5a SpielV weist die Grenze für die Gestehungskosten der Gewinne mit 80 DM (Umstellung voraussichtlich auf 41 Euro – vgl. Entwurf Neuntes Euro-Einführungsgesetz) aus.

Der - nach dem amtlichen Kurs umgerechnete und auf den vollen Euro nach oben - geglättete Wert entspricht wie bisher dem Vierfachen der Gestehungskostenobergrenze.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 2)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I, 715) werden seit dem 1. April 2000 sog. Oddset-Wetten der Lotteriesteuer unterworfen. Aufgrund eines Versehens liegt der Steuerentrichtungstermin derzeit vor dem Abgabetermin der Steueranmeldung. Dieses Versehen wird durch die Änderung behoben.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 1 und 2)

Zu § 21 Abs. 1

Von einer rein betragsmäßigen Umrechnung wurde abgesehen, da dies nicht praktikabel ist. Es wurde jedoch das gleiche Verhältnis von planmäßigem Preis zu Steuer gewählt.

Zu § 21 Abs. 2

Bisher wurde zur Umrechnung ausländischer Werte auf die Vorschriften der Wechselsteuer verwiesen, die bereits zum 1. Januar 1992 abgeschafft worden ist. Die Umrechnung für die Umsatzsteuer richtet sich nach § 16 Abs. 6 UStG. Die Durchschnittswerte, die aus den von der Europäischen Zentralbank täglich veröffentlichten Euro-Referenzkursen gebildet werden, werden monatlich im Bundessteuerblatt bekannt gegeben.

Der bisherige Satz 2 entfällt. Er ist seit Jahren gegenstandslos.

Zu Artikel 18 (Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

Allgemeines

siehe allgemeine Begründung zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Zu Nummer 1 (§ 27 Abs. 1)

Die Vorschrift erläutert - ergänzend zu den §§ 17, 18 Rennwett- und Lotteriegesetz - den Begriff der steuerpflichtigen Lotterie. Mit der Neufassung der Vorschrift wird die Anpassung an den heutigen Wortlaut des § 18 Rennwett- und Lotteriegesetz erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 1)

Die Vorschrift erläutert, wann und mit welchem Inhalt die Lotterie bzw. Ausspielung dem Finanzamt anzumelden ist. Dabei wird auf die Anmeldungen kleiner nichtgewerblicher Ausspielungen sowie kleiner gewerblicher Lotterien und Ausspielungen im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand verzichtet.

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Anpassung an den heutigen Wortlaut des § 18 Rennwett- und Lotteriegesetz erreicht.

Zu Nummer 3 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung, denn ab 1. Januar 2002 gelten Bezugnahmen auf die nationale Währung automatisch als Bezugnahmen auf den Euro.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Bisher wurde zur Umrechnung ausländischer Werte auf die Vorschriften der Wechselsteuer verwiesen, die bereits zum 1. Januar 1992 abgeschafft worden ist. Die Umrechnung für die Umsatzsteuer richtet sich nach § 16 Abs. 6 UStG. Die Durchschnittswerte, die aus den von der Europäischen Zentralbank täglich veröffentlichten Euro-Referenzkursen gebildet werden, werden monatlich im Bundessteuerblatt bekannt gegeben (vgl. § 21 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesetz).

Zu Nummer 4 (§ 39 Satz 4)

Der DM-Betrag wurde im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 5 (§ 44 Satz 1)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Anpassung an den heutigen Wortlaut des § 18 Rennwett- und Lotteriegesezt erreicht.

Zu Artikel 19 (Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer)

Allgemeines

siehe allgemeine Begründung zum Rennwett- und Lotteriegesezt

Zu § 1

Eine Glättung auf 5 Euro erscheint gerechtfertigt, da der Betrag seit Inkrafttreten der Verordnung nicht angehoben worden ist (vgl. auch Glättung zu § 6 Kleinbetragsverordnung).

Zu Artikel 20 (Versicherungsteuergesezt 1996)

Die Vorschrift nimmt die Zahlung des Versicherungsentgeltes für Versicherungen, durch die bestimmte Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen begründet werden, von der Versicherungsteuer aus, wobei insoweit die private Vorsorge mit der gesetzlichen Vorsorge gleichgestellt ist.

Durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2001 die in § 4 Nr. 5 ursprünglich enthaltenen Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. In der Begründung (BT-Drucksache 14/4230, S. 35) ist ausgeführt, dass es sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit handele.

Dadurch ist vielfach der Eindruck entstanden, dass die bisher bestehende Befreiung der privaten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen von der Versicherungsteuer ab 1. Januar 2001 entfallen sei. Dies war jedoch nicht bezweckt. Die Ergänzung des Gesetzeswortlautes dient insoweit der Klarstellung.

Zu Artikel 21 (Wohnungsbau-Prämiengesezt)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

Die bisher in Nummer 5 enthaltene Regelung kann aufgehoben werden, da sie infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 4)

Nach geltendem Recht erlischt ein Rückforderungsanspruch, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Prämienberechtigte die Prämie prämienschädlich verwendet hat. Die Mitteilung über die zurückzufordernde Prämie nach § 4a Abs. 4 Satz 5 WoPG erreicht die Finanzämter in einer Vielzahl von Fällen erst nach Eintritt dieser Verjährung. So hat ein Finanzamt gemeldet, dass von ca. 120 Mitteilungen nach § 4a WoPG bereits 40 Fälle im Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung verjährt waren und weitere 55 Fälle zu verjähren drohten.

Die Änderung hat den Zweck, den dem Grunde nach bestehenden Rückforderungsanspruch auch verwirklichen zu können und damit Rückflüsse zu Gunsten des Bundeshaushalts zu sichern. Es ist auch geprüft worden, ob anstelle einer allgemeinen Verlängerung der Festsetzungsfrist eine an § 171 Abs. 8 AO angelehnte Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist (ein Jahr nach Kenntniserlangung der zuständigen Finanzbehörde von der prämienschädlichen Verwendung aufgrund der Mitteilung des Anlageinstitutes) vorgesehen werden sollte. Eine solche Ablaufhemmung würde allerdings dazu führen, dass auf Jahre hinaus kein endgültiger Rechtszustand erreicht würde. Daher wird dies nicht vorgeschlagen. Es erscheint derzeit ausreichend, die Festsetzungsfrist auf vier Jahre zu verlängern, um Verjährungen zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der verlängerten Festsetzungsfrist für den Rückforderungsanspruch für schädliche (nicht vertragsgemäße) Verwendungen ab 1. Januar 1999. Sie soll damit für Fälle gelten, in denen die bisher geltende Festsetzungsfrist erst am 31. Dezember 2001 ablaufen würde. Bereits verjäherte Fälle werden folglich nicht erfasst.

Zu Artikel 22 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 38b Abs. 5 Satz 1)

Soweit der Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine auf ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und Dividenden entfällt, ist er seit jeher in die Bemessung für den Steuerabzug einzubeziehen (vgl. auch § 38b Abs. 1). Dies gilt auch für Dividenden, die künftig dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Die Ergänzung stellt lediglich die im bisher geltenden Recht bereits enthaltene Regelung wieder her.

Zu Nummer 2 (§ 42 Satz 1)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. § 41, auf den in § 42 Bezug genommen wird, ist im Gesetzgebungsverfahren geändert worden, ohne dass § 42 entsprechend angepasst worden ist. Dies wird hierdurch nachgeholt.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 43 und 43b)

Die Vorschriften regeln die Anwendung des geänderten § 38b Abs. 5 Satz 1.

Zu Artikel 23 (Steuer-Euroglättungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Artikel 1; Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Nummer 14 Buchstabe a)

Es handelt sich bei der Änderung um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1192) wurde in § 10b Abs. 1 ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wurde zu Satz 4. Die Umrechnung auf Euro muss somit im Satz 4 - nicht im Satz 3 - erfolgen.

Zu Buchstabe c (Nummer 23 Buchstabe a)

Durch Artikel 1 Nr. 9 des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde der Freibetrag für die Veräußerung eines Gewerbebetriebs in § 16 Abs. 4 Satz 1 von 60.000 Deutsche Mark auf 100.000 Deutsche Mark angehoben. Im Steuer-Euroglättungsgesetz ist diese Änderung nicht berücksichtigt. Der Freibetrag von 100.000 Deutsche Mark entspricht umgerechnet 51.129,188 Euro. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf 51.200 Euro aufgerundet.

Zu Buchstabe d (Nummern 26 und 39)

§ 19a EStG wird durch dieses Gesetz (hier Inkrafttreten: 1.1.2002) neu gefasst. Die Änderung durch das Steuer-Euroglättungsgesetz (auch hier Inkrafttreten: 1.1.2002) ist insoweit überholt und wird aufgehoben.

§ 36d wurde durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehoben; es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e (Nummer 51)

redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe f (Nummer 54)

§ 50c EStG wurde durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehoben, wobei „Altfälle“ auch noch nach 2001 unter den ursprünglichen Regelungsbereich der Vorschrift fallen können.

Dieses beschränkte Fortgelten macht es aber nicht notwendig, den im bisherigen Absatz 9 enthaltenen DM-Betrag in Euro umzurechnen, denn die insoweit erforderliche Prüfung, ob

ein Sperrbetrag zu bilden ist, hat in den „Altfällen“ nur für die Jahre bis 2001 Bedeutung. Artikel 1 Nr. 54 des Steuer-Euroglättungsgesetzes kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe g (Nummer 57)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b)

§ 52 Abs. 11 EStG wird durch dieses Gesetz ergänzt. Der Absatz wird deshalb nicht zum 1. Januar 2002 aufgehoben.

§ 52 Abs. 25 Satz 2 EStG wurden sowohl durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) als auch durch das Steuer-Euroglättungsgesetz aufgehoben.

Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe b wird - nunmehr ohne die Aufhebung von § 52 Abs. 11 und des Satzes 2 in § 52 Abs. 25 EStG - neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe i)

redaktionelle Anpassung

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe n)

Durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) sind der Spitzensteuersatz mit Wirkung ab 2005 auf 42 % abgesenkt und die erforderlichen Folgeänderungen für die Steuerberechnung in Steuerklassen V und VI in § 39b EStG vorgenommen worden. Das Steuersenkungsergänzungsgesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

Das am gleichen Tage ausgefertigte Steuer-Euroglättungsgesetz (BGBl. I S. 1790) sieht hingegen für § 39b EStG mit Wirkung ab 2005 noch eine Fassung auf der Grundlage des Spitzensteuersatzes von 43 % vor. Das Steuer-Euroglättungsgesetz ist zwar in der Reihenfolge vor dem Steuersenkungsergänzungsgesetz verkündet worden. Da es aber erst zum 1. Januar 2002 in Kraft tritt, würde die notwendige Änderung des § 39b EStG wieder aufgehoben. Um dies zu vermeiden, wird durch eine Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes mit Wirkung ab 2005 die Fassung des § 39b EStG hergestellt, die den tariflichen Vorgaben des Steuersenkungsergänzungsgesetzes entspricht.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 7; Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Redaktionsversehen im Steuer-Euroglättungsgesetz werden durch Artikel 2 dieses Gesetzes berichtigt.

Zu Nummer 3 (Artikel 3; Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Im Steuer-Euroglättungsgesetz werden Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ab 2002 geändert, die infolge des Wegfalls der Sperrfristen in § 19a EStG (vgl. Artikel zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) mit Wirkung ab 2002 aufgehoben werden müssen. Die Änderungen im Steuer-Euroglättungsgesetz werden aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgehoben und - soweit wegen der Umstellung auf den Euro noch erforderlich - zusammen mit den durch den Wegfall der Sperrfrist in § 19a EStG bedingten Änderungen mit Wirkung ab 2002 im Artikel zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 Nr. 1; Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Es handelt sich bei der Änderung um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1192) wurde in § 9 Abs. 1 Nr. 2 ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wurde zu Satz 4. Die Umrechnung auf Euro muss somit im Satz 4 - nicht im Satz 3 - erfolgen.

Zu Nummer 5 (Artikel 6; Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe 0a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa StEuglG.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde in § 6 sowohl durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978) als auch durch das Steuer-Euroglättungsgesetz ein neuer Absatz 5 angefügt. Dieses Redaktionsversehen wird beseitigt, indem die Anwendung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung des Steuer-Euroglättungsgesetzes nunmehr im Absatz 6 geregelt wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 7; Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Es handelt sich bei der Änderung um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1192) wurde Satz 3 in § 9 Nr. 5 durch mehrere neue Sätze ersetzt. Die Umrechnung auf Euro muss nunmehr im Satz 4 - nicht im Satz 3 - erfolgen.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Doppelbuchstabe aa)

Die bisher in § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG vorgesehene Abrundung des Gewerbeertrags auf volle 100 DM soll bewirken, dass der Steuermessbetrag nach Anwendung der Steuermesszahl aus Vereinfachungsgründen keine Nachkommastellen ausweist. Diese Wirkung soll auch nach Umstellung der Steuerfestsetzung auf Euro eintreten. Es ist deshalb erforderlich, den Gewerbeertrag künftig auf volle 100 Euro abzurunden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Doppelbuchstabe cc)

Der bisher in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in vollen Hundert DM bemessene Freibetrag von 7.500 Deutsche Mark bewirkt, dass nach Anwendung der Steuermesszahl auf den um den Freibetrag gekürzten Gewerbeertrag aus Vereinfachungsgründen keine Nachkommastellen beim Steuermessbetrag auftreten. Diese Wirkung soll auch nach Umstellung der

Steuerfestsetzung auf Euro beibehalten werden. Es ist deshalb erforderlich, den Freibetrag künftig in Höhe von 3.900 Euro zu gewähren.

Zu Nummer 7 (Artikel 23; Änderung der Abgabenordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 12)

Durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostRNeuOG) vom 19. April 2001 (BGBl I S. 623) wurde § 339 Abs. 4 AO mit Wirkung ab 1. Mai 2001 neu gefasst. Der Änderungsbefehl in Artikel 23 Nr. 12 StEugIG ist damit hinfällig geworden.

Durch Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 GvKostRNeuOG wurde § 340 Abs. 3 AO neu gefasst und eine Wegnahmegebühr von 40 DM eingeführt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 DM = 1 Euro neu festgesetzt werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 14)

§ 343 AO wurde durch Artikel 2 Abs. 9 Nr. 3 GvKostRNeuOG bereits mit Wirkung ab 1. Mai 2001 aufgehoben. Der Änderungsbefehl in Artikel 23 Nr. 14 StEugIG ist damit hinfällig geworden.

Zu Buchstabe c (Nummer 22)

Die durch das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts mit Wirkung ab 1. Mai 2001 eingefügte Anlage zu § 339 Abs. 4 AO soll im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgerechnet werden.

Zu Artikel 24 (Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen)

Ermächtigungsnorm zur Neufassung der genannten Gesetze und der Verordnung.

Zu Artikel 25 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung, der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt und der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Allgemeines

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 3

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19a) und Artikel 3

Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 6 (§ 19a EStG) und dem damit zusammenhängenden Artikel 3 (LStDV) sollen zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt gilt für steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen keine Sperrfrist mehr. Das gilt ab diesem Zeitpunkt sowohl für Vermögensbeteiligungen, die vor dem 1. Januar 2002 überlassen worden sind, als auch für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 2001 überlassen werden. Aus dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 folgt aber auch, dass die Sperrfrist bis zum Jahr 2001 noch zu beachten ist. Wird vor dem 1. Januar 2002 über steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen schädlich verfügt, hat dies die Nachversteuerung zur Folge. Indem die Nachversteuerung an den Zeitpunkt der Verfügung anknüpft, werden Arbeitnehmer gleichbehandelt, unabhängig davon, wann die schädliche Verfügung angezeigt bzw. festgestellt wird.